Der Verlöbnisbruch und seine besonderen Rechtsfolgen.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

ADOLF SCHIRSNER
Referendar
aus Aubing.

Approbiert am 25. Juni 1936.

1 9 3 6

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

1936/240

Referent:

Geheimer Justizrat Universitäts-Professor Dr. jur. Bernhard Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

LITERATUR

v. Amira: Nordgermanisches Obligationenrecht 1895.
Cosack: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts.
Cramer: Das Verlöbnis nach dem BGB.
Crome: System des deutschen Bürgerlichen Rechts. Berlin 1900.
Dernburg: Das Bürgerliche Recht des deutschen Rechts und Preußens. Halle 1906.
Dittenberger: Das Verlöbnisrecht 1901.
Dniestrzanski: in Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht Bd. 33 S. 87 ff.
Endemann: Lehrbuch des BGB. 1908.
Engelhardt: Der Verlöbnisbruch und seine bes. Folgen 1932.
Engelmann: s. Komm. v. Staudinger.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts.
Fetscher: Krankheit und Ehe in Zeitschrift für Standesamtswesen 1926 S. 375.
Fischer-Henle-Titze: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 14. Aufl.
Frohnhausen: Der Verlöbnisbruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch 1906.
Glaser: Die rechtliche Natur des Verlöbnisses nach dem BGB. 1904.
Hansen: Die Kenntnis des Anfechtungsgrundes, des Berufungsgrundes und des Mangels des rechtlichen Grundes nach dem BGB. 1935.
Haußner: Die Stellung des Nationalsozialismus zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1935.
Herrmann: Das Verlöbnis 1934.
Jahnke: Vertragsrecht und Verlöbnis 1908.
Jörs-Kunkel-Wenger: Institutionen des römischen Rechts 1935.
Kirchner: Schadensersatzansprüche infolge Verlöbnisbruchs 1931.
Köhn: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses 1928.
Kohler: Das Eherecht des BGB. einschließlich des ehelichen Güterrechts, Stuttgart 1908.
Lepler: Der Verlöbnisbruch und seine bes. Folgen 1931.
Lüpschütz: Die Wirkungen der Auflösung des Verlöbnisses nach dem BGB., insbesondere des Verlöbnisbruchs 1907.
Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin 1907.
Misch, Gabriele: Außergesetzliche Schadensersatzansprüche im Verlöbnisrecht 1934.
Neumann: Handausgabe des Bürgerl. Gesetzbuchs II. Band, Berlin 1909.
Oldenbürger Das Verlöbnisrecht des BGB. unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Anwendbarkeit des § 815 auf § 1301 1928.
Planck: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 4. Aufl.
Planitz: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 1934.
Reichsgerichtsräte: Kommentar von Reichsgerichtsräten.
Schmidt, A. B.: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Familienrecht 1907.
Schmidt, Anneliese: Rechtsnatur und Behandlung des Verlöbnisses nach Bürgerlichem Recht, Marburg. Diss. 1932.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, 5. Aufl.
Stark: Die rechtliche Natur des Verlöbnisses 1931.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Stutz: Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem Bürgerlichem Recht.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl.

Wolff: s. Enneccerus-Kipp-Wolff.
Deutsche Richterzeitung = DRZ.
Deutsches Recht, Herausgeber Dr. Hanns Frank.
Juristische Wochenschrift = JW.
Leipziger Zeitschrift = LZ.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten = Seuff.Arch.
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen.

Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes sind solche des Bürgerlichen Gesetzbuchs!

INHALTS-VERZEICHNIS

Vorwort 1

A Geschichtliches 1

B Der Verlöbnisbruch 3

I. Voraussetzungen:

1. Die wirksame Verlobung 3

a) Begriff und rechtliche Natur der Verlobung . . . 3

b) Die Erfordernisse der wirksamen Verlobung . . . 5

2. Der wichtige Grund 16

Grundsätzliches 16

Typische Einzelfälle 21

a) Die Gefährdung der Ehe als rassisch-sittliches Gemeinschaftsverhältnis 21

b) Die Gefährdung der Ehe als seelische Gemeinschaft . 24

II. Der Vollzug des Verlöbnisbruchs 26

C Die besonderen Rechtsfolgen des Verlöbnisbruchs 29

I. Die Ansprüche aus § 1298:

1. Ersatzfähigkeit und Ersatzberechtigung 29

2. Der ersatzfähige Schaden 32

II. Der Deflorationsanspruch 32

VORWORT.

Zu den vordringlichsten Reformarbeiten, die im bürgerlichen Recht zu bewältigen sind, zählt der nationalsozialistische Staat die Neufassung des Eherechtes. Und das ist kein Zufall:

Eine politische und geistige Umwälzung hat sich vollzogen und diese Umwälzung wollte einen neuen Menschen schaffen, brachte neue Ideen, die nicht zuletzt im Rechtsleben ihren Niederschlag finden sollten. Hier ist es aber gerade das Eherecht, das sich mit der Begründung, Wirkung und Auflösung eines wichtigen Instituts, ja sogar der Keimzelle jeden Staats- und Volkslebens befaßt. In der Neugestaltung des ganzen Staats- und Volkslebens aber sieht der Nationalsozialismus seine wichtigste Aufgabe. Und so brachte schon das erste Jahr der Machtübernahme einschneidende, das Eherecht berührende Gesetze[1]), die auf den programmatischen Forderungen eines rassereinen, erbgesunden Volkes fußen. Die neuen Rechtsgedanken, die teils schon gesetzlich niedergelegt sind, konnten sich jedoch in ihrer Wirkung nicht auf das Eherecht im engeren Sinne beschränken; denn dieses verbinden wiederum große gemeinsame Gedanken mit einem praktisch sehr wichtigen Institut, nämlich dem Verlöbnisrecht. Ohne daß es einer Änderung der §§ 1297 bis 1302 bedurfte, haben die neuen Rechtsgedanken im Eherecht auch das Verlöbnisrecht erfaßt. Wie das im einzelnen kam und welche Folgerungen daraus entstehen, das wird noch Gegenstand der Abhandlung sein. Auf neueste Gesichtspunkte hinzuweisen, soll im folgenden vornehmste Aufgabe sein.

A. GESCHICHTLICHES.

In der Geschichte des Verlöbnisrechts und besonders des Verlöbnisbruchs äußert sich wie wohl nur noch im Eherecht die sittliche Gesundheit der Völker. Daneben aber bietet es auch Einblick in den Grundgehalt von Zeitströmungen und die Verschiedenartigkeit rechtspolitischer Ansichten. So ist denn auch die Auffassung vom Verlöbnis und seiner Bindung verschieden nach Völkern, Zeiten und Geistesströmungen und so gibt das Recht je nach der bevölkerungspolitischen Einsicht dem verlassenen Verlobten bald eine Klage und

1) Gesetz zur Änderung v. Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 33 § 1 Abs. 3 und 6: „Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen." Vgl. auch Reichserbhofgesetz, § 13: „Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist."

Zwangsvollstreckungsmöglichkeit, bald weder das eine noch das andere.

Matrimonia libera esse debent galt als Grundsatz des römischen Rechts. Es gab zwar in der älteren Zeit noch eine actio ex sponsu (vgl. Jörs, Kunkel, Wenger S. 276 — wie Gellius (Noctes Atticae IV, 4) sagt, konnte im latinischen Recht mindestens auf das Erfüllungsinteresse geklagt werden —, doch die klassische Zeit vertrug sich nicht mehr mit einem Zwang. Sie forderte völlig freie Willensentschließung, wie auch freie Lösbarkeit der Ehe. Eine Vertragsstrafe konnte gerichtlich nicht mehr erzwungen werden, ja ihre Vereinbarung war sogar „contra bonos mores", und daher nichtig. Erst in späterer Zeit hatte der Verlöbnisbrecher nicht nur die arrha selbst, sonden darüber hinaus noch ihren Wert in Geld zurückzuerstatten, während ihr wortbrüchiger Geber sie einbüßte. Freilich begründete das Verlöbnis daneben nicht unbeachtliche Wirkungen gegenüber den gegenseitigen Deszendenten und Aszendenten der Verlobten. So wurde beispielsweise der Mord unter solchen Personen als parricidium bestraft (1.4 Dig. de lege Pompeia 48,9). Eine weitere öffentlichrechtliche Wirkung war, daß derjenige Verlobte, der ohne vorherige Auflösung des früheren Verlöbnisses ein weiteres Verlöbnis einging, als infam galt (1.1 Dig. 3,2 de his qui notantur infamia).

Eine viel strengere Auffassung vom Verlöbnis zeigt das germanische Recht; denn streng war die Auffassung vom „Wortgeben" und „Worthalten", von Treu und Glauben. „Was der Mann gelobet, ist er schuldig mit Recht", lautete ein Grundsatz (von Amira, a.a.O.) und „ein Mann, ein Wort", ein anderer. Nachdem der Brautraub der altgermanischen Zeit, bei dem es naturgemäß kein Verlöbnis gab, verschwunden war, trat der Brautkauf an seine Stelle. Er wurde ursprünglich zwischen Sippe und Bräutigam, später zwischen Muntwalt und Bräutigam in feierlicher Form geschlossen und begründete im Gegensatz zum lockeren Band der römischen sponsalia eine starke Bindung. Unter dem Einfluß des Christentums wurde die Braut immer mehr zum Subjekt des Verlöbnisvertrags, der desponsatio (got. fragifts). Zwar konnte aus dem Verlöbnis nicht auf Abschluß der Ehe geklagt werden, doch zog der Verlöbnisbruch schwere Folgen nach sich. Die Braut wurde ähnlich einer Ehebrecherin behandelt[2]) und der wortbrüchige Bräutigam hatte den doppelten oder vierfachen Betrag des Kaufpreises (althochdeutsch widemo, lang. meta) zu zahlen.

Eine noch höhere Sinngebung als das germanische Recht fand das kanonische für das Verlöbnis, das dessen Ziel, die Ehe, zum Sakrament erhob, und sie grundsätzlich für unauflöslich erklärte (vgl. Math. XIX, 9). Es sah eine Klage auf Abschluß der Ehe vor, jedoch keine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil, suchte vielmehr durch Auferlegung kirchlicher Strafen und Androhung von Schadensersatz-

2) Von der Ehebrecherin aber sagt Tacitus Germania 19: . . . adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa: accisis crinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit.

ansprüchen für den Fall der beharrlichen Weigerung zur Eheschließung zu bewegen.

Nach gemeinem Recht stand dem verlassenen Verlobten eine actio ex sponsu zu, die sogar bis ins 19. Jahrhundert herein zur Zwangsvollstreckung führen konnte. Diese erfolgte durch Zwangskopulation oder Verurteilung zu Geld- und Haftstrafen. Der Anspruch auf die Eheschließung konnte auch durch Vereinbarung einer Vertragsstrafe gesichert werden.

In den Partikularrechten wurde das Verlöbnis zwar überall als Vertrag behandelt, doch wurde Klagbarkeit, Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafe teils bejaht, teils verneint.

B. DER VERLÖBNISBRUCH.

I. Voraussetzungen.

1. Die wirksame Verlobung.

a) Begriff und rechtliche Natur der Verlobung.

Ein Verlöbnisbruch[3]) setzt zunächst notwendig ein wirksames Verlöbnis voraus. Um aber die Vorfrage eines gültigen Verlöbnisses prüfen zu können, dürfte es angezeigt sein, kurz auf Begriff und rechtliche Natur des Verlöbnisses einzugehen; denn nur so wird sich wiederum eine rechtliche Untersuchung der Erfordernisse eines Verlöbnisses ermöglichen lassen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat keinen Verlöbnisbegriff aufgestellt. Begriff und rechtliche Natur des Verlöbnisses waren daher stets Gegenstand wissenschaftlichen Streites. Nur in einem Punkt ist man sich einig, nämlich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch, ebenso wie der allgemeine Sprachgebrauch unter Verlöbnis ein Doppeltes versteht: Einerseits eine Tätigkeit, eine Handlung, andererseits ein Verhältnis, einen Zustand. Worin besteht nun das Verlöbnis als Handlung und worin als Zustand?

Über den Begriff des Verlöbnisses als Handlung werden im wesentlichen zwei unterschiedliche Ansichten vertreten: Stutz (S. 59) definiert: „Verlöbnis im Sinne von Verlobung ist die gegenseitige Erklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, daß sie miteinander in bräutliche Lebensgemeinschaft treten wollen, ... es ist die Begründung des „innigen, vertrauten Verhältnisses, das unsere

---

3) Der Ausdruck Verlöbnisbruch bezeichnet einen Beendigungsgrund des Verlöbnisses. Er stellt den herkömmlichen Sprachgebrauch dar: so Stutz S. 77 ff., Hermann S. 4, Lepler S. 3 mit zutreffender Bemerkung über Frohnhausen S. 3 Anm. 15.

Sitte den Verlobten gestattet“ [4]). Die Rechtsprechung und die meisten Schriftsteller dagegen sehen in ihm das Versprechen künftiger Ehe (Staudinger S. 8, RGR. zu 1287, Planck S. 9 u. a.). Ausschließlich der letztere kann im nationalsozialistischen Staat der richtige Verlöbnisbegriff sein; denn der heutige Staat verlangt, daß die alten Rechtsbegriffe mit nationalsozialistischem Inhalt erfüllt werden. Wie ein neuerer Schriftsteller (Fraeb in JW. 1934 S. 2083) sich ausdrückt, wird durch die §§ 1298 ff. „die im Werden begriffene Ehe geschützt“. Und das zu Recht; denn „Recht ist, was dem deutschen Volke nützt, — und Unrecht, was dem deutschen Volke schadet“ (Dr. Frick auf dem Leipziger Juristentag 1933, vgl. Haussner, S. 13). Der heutige Staat mit seinem großen bevölkerungspolitischen Programm müßte seinen Schutz einem Institut versagen, das nur Selbstzweck ist, nur „inniges, vertrautes, von der Sitte begünstigtes Verhältnis“, das dem Eigennutz dient und nicht dem Gemeinnutz und die vom Staate zu begünstigende Eheschließung eher vereitelt als fördert. Die beabsichtigte Eheschließung muß daher das begriffswesentliche Merkmal jeden Verlöbnisses im Sinne des Gesetzes bilden (so auch Herrmann, S. 3 ff. mit ausführlicher Begründung). Das Verlöbnis als Handlung kann nur das von zwei Menschen verschiedenen Geschlechts gegenseitig gegebene Versprechen künftiger Eheschließung sein, während das Verlöbnis als Verhältnis oder Zustand die durch dieses wechselseitige Eheversprechen geschaffenen Beziehungen, „den Brautstand“ bezeichnet. (Vgl. RGZ. 80/88 ff.).

Der Streit um die Rechtsnatur der Verlobungshandlung zeitigte äußerst fruchtbare wissenschaftliche Arbeiten. Ich erinnere nur an die geistreichen Ausführungen Dniestrzanskis in Grünhuts Zeitschrift Bd. 33, S. 87 ff. Im wesentlichen sind es zwei Richtungen, die sich gegenüberstehen: die Vertreter der Tatsächlichkeitstheorie und die Vertreter der Vertragstheorie. Die Tatsächlichkeitstheorie hat heute wohl kaum noch Anhänger, (siehe Enneccerus, § 4), sodaß der Streit endgültig zu Gunsten der Vertragstheorie entschieden sein dürfte, der die Rechtsprechung schon von jeher einhellig folgte. Hier auf Einzelheiten einzugehen, insbesondere auch auf die Frage, ob das Verlöbnis einen obligatorischen, gemischt obligatorisch-familienrechtlichen oder einen familienrechtlichen Haupt- oder Vorvertrag darstellt, erscheint im Rahmen dieser Arbeit überflüssig. Mit der herrschenden Meinung in Lehre und Rechtsprechung stehe ich zur Theorie des fami-

---

4) Siehe auch Stutz, S. 59: „Die Parteien wollen nicht die künftige Ehe, sondern den gegenwärtigen Brautstand“. Er unterschiebt also als Hauptzweck, was nur Mittel zum Zweck sein kann. Vgl. dazu A. Schmidt, S. 34.

5) Daß die Vertreter des familienrechtlichen Hauptvertrags nicht notwendig wie Stutz das Verlöbnis als Selbstzweck betrachten müssen, übersieht Lüpschütz S. 8 f.; denn nirgends verbietet der Gesetzgeber mit einer rechtswirksamen Vereinbarung künftige „Leistungen“ anzustreben. Das muß aber auch für den familienrechtlichen Vertrag gelten.

6) Wenn Fraeb in JW. 1934 S. 2083 sagt: „Die Verlobung als Handlung und das Verlöbnis als Zustand ist ein Sozialverhältnis, d. h. ein Zu-

lienrechtlichen Hauptvertrages[5])[6]). (Ausführlich darüber Jancke, Dittenberger, A. Schmidt; vgl. dagegen Herrmann S. 38).

b) Die Erfordernisse der wirksamen Verlobung.

Wo kein Verlöbnis vorliegt, da kann auch ein Verlöbnisbruch nicht begangen werden. Diese einfache Erkenntnis zwingt uns zunächst, die Erfordernisse eines wirksamen Verlöbnisses zu betrachten.

Unter welchen Umständen ein Verlöbnis gültig, nichtig oder anfechtbar sein soll, welche Form erforderlich ist, darüber gibt das Verlöbnisrecht des BGB. keinen Aufschluß. Der Grund dafür ist leicht zu finden: es wollte ja die Entscheidung, ob Vertrags- oder Tatsächlichkeitsverhältnis und damit auch die Aufstellung der Gültigkeits-, Nichtigkeits- und Anfechtbarkeitsvoraussetzungen wissenschaftlicher Erkenntnis überlassen (Prot. IV, 2, 5). Wenn aber die §§ 1297 bis 1302 keine besonderen Bestimmungen enthalten, so haben eben die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte zur Anwendung zu kommen (RG. 98/14; Enneccerus, Planck usw.). Freilich müssen sie dort ihre Schranken finden, wo sie dem Wesen des Familienrechtsverhältnisses- also „der Natur der Sache" entgegenstehen, oder durch besondere gesetzliche Vorschriften sinngemäß ausgeschlossen sind (dagegen Dernburg, Bd. IV, S. 22).

Zunächst ist zur Wirksamkeit der Verlobung das bloße gegenseitige Eheversprechen Voraussetzung. Die Art der Erklärung kann verschieden sein. Der Verlobungswille kann sich unmittelbar aus den gegenseitigen Erklärungen ergeben, die in Worten wie auch in Gebärden bestehen können. Nach den allgemeinen Regeln wird aber auch dann schon ein Verlöbnis vorliegen, wenn äußeres Verhalten der Nupturienten einen mittelbaren Schluß auf ihren Eheschließungswillen vermöge der begleitenden Umstände zuläßt (z. B. ernsthafte Besprechung über künftige Wohnung, gemeinschaftliche Anschaffung von Möbeln usw.). Wenn man in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß eine besondere Formvorschrift nicht getroffen ist, so kommt man zu der Feststellung, daß das BGB. den Abschluß von Verlöbnissen trotz oder gerade wegen der schweren Haftungsfolgen der §§ 1298 und 1300 überaus erleichtert hat. Haussner S. 41, Gfrörer in „Deutsches Recht" 1934 S. 152 und Klein in „Der deutsche Rechtspfleger" 1933, S. 285 ff. nehmen dagegen de lege ferenda in scharfen

---

stand, dessen Dasein und Inhalt sich vornehmlich von den Anschauungen der Volksgemeinschaft und erst in zweiter Linie nach den Rechtssätzen bemißt", und weiterhin ausführt: „das Verlöbnis kann nur als familienrechtliches Verhältnis eigener Art angesehen werden", so will er wohl nicht einer Tatsächlichkeitstheorie (etwa Frohnhausens Sozialverhältnistheorie: Frohnhausen S. 32 ff.) das Wort reden, sondern im Gegenteil die Verlobung als familienrechtlichen Vertrag („kann nur als familienrechtliches Vertragsverhältnis eigener Art angesehen werden") betrachtet wissen, der freilich in erster Linie dem neuen Rechtsgeist insbesondere den „Anschauungen der Volksgemeinschaft bezüglich Entstehung, Erfordernissen und Inhalt genügen muß und erst in zweiter Linie allgemeinen Vorschriften des BGB.

Worten Stellung. Wie schon angedeutet, mag die Formlosigkeit des Verlöbnisses ihre Ursache in dem Bestreben des Gesetzgebers gehabt haben, treulos Verlassenen unter erleichterten Umständen wirksame Entschädigungsansprüche zu geben. Dennoch ist die Forderung einer Formvorschrift zweifellos berechtigt. Neben Zweckmäßigkeitsgründen — Schutz gutgläubiger Dritter sowie der Verlobten selbst — sind es historische sowie rechts- und staatspolitische Gründe — moralisch festere Bindung der Verlobten, Erziehung zu Treu und Glauben —, die für das kommende Recht eine feierliche Verlobungsform bedingen [7]). Wohl gibt es auch heute im deutschen Reich bei Verlobungen die verschiedensten Gebräuche unterschiedlich nach Gegenden und Ständen. Am häufigsten sind wohl Ringwechsel und Bekanntgabe an Verwandte und Bekannte. Aber alle diese Formen und Gebräuche begründen nicht die Verlobung im Rechtssinne. Rechtswirkungen können vielmehr nur die gegenseitigen, ausdrücklichen, stillschweigenden oder konkludenten Willenserklärungen äußern. Und wie leichtfertig wird oft infolge der Formlosigkeit ein Eheversprechen gegeben und wie schwer ist es andererseits für den Richter im Einzelfall aus Erklärungen, Handlungen und Gebärden der Verlobten festzustellen, ob ein Eheversprechen gewollt war oder nicht. Die Verlobung geht über bloße Liebesgeständnisse hinaus und ist davon scharf zu unterscheiden. Zu einer wirksamen Verlobung ist dagegen nicht erforderlich, daß die Eltern Kenntnis haben (RG. in JW. 1933. 2329), auch der Gebrauch der Worte „Verlobung" oder „Verlöbnis" seitens der Nupturienten ist nicht nötig. Wie die meisten Verträge kann das Verlöbnis in aller Heimlichkeit abgeschlossen werden; sogar „unter Abwesenden" kann man sich verloben, also beispielsweise telegrafisch oder brieflich.

Die Frage der Geschäftsfähigkeit der Verlobten hat bei den wissenschaftlichen Auseinandersetzungen über Vertrags- und Tatsächlichkeitstheorie von jeher eine bedeutsame Rolle gespielt. Einig ist man sich im allgemeinen darüber, daß die Verlobung Geschäftsunfähiger nichtig ist (§§ 104, 105). Lediglich Kohler, S. 39, erklärt sie für gültig. Daß bei Minderjährigen §§ 107 ff. zur Anwendung kommen, bestreiten neuerdings Ramstedt S. 94 ff. und Herrmann S. 26 ff. Der nationalsozialistische Rechtsgeist, der heute für die Auslegung des noch unveränderten Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmend ist, wird sich m. E. nur mit der herrschenden Meinung vereinbaren lassen. Die Schutzvorschriften der §§ 107 ff. wollen den Minderjährigen in der selbständigen Regelung seiner Lebensverhältnisse beschränken. Sie berühren aber nicht nur die Vermögensverhältnisse; denn nicht allein das Vermögen des Mündels ist schutzbedürftig, sondern fast noch mehr seine Person. Gerade die gültige, also mit ernst-

7) Es würde dadurch ein gewisser Ausgleich geschaffen zwischen der Forderung, Eheschließungen in jeder Hinsicht zu fördern und dem notwendigen Bestreben, die unmoralische Erzwingbarkeit der Eheschließung zu vermeiden. In diesem Sinne wäre auch die Einführung einer Formvorschrift für Rücktrittserklärungen zu begrüßen, wie sie Haußner, S. 42, vorschlägt.

haftem Heiratsvorsatz begründete Verlobung stellt einen wichtigen Schritt im Leben dar und dabei soll der Mündel auf sich selbst gestellt sein? Nein! Das kann schon im Hinblick auf die erbhygienischen und die Auslesebestrebungen [8]) des neuen Reiches nicht möglich sein. „Liebe macht blind" gilt für Erwachsene und in noch größerem Maße von Jugendlichen. Die gesetzlichen Vertreter sollen und müssen daher hier eine gewisse Kontrolle bilden. Wenn Herrmann meint, die Verlöbniseinwilligung sei überflüssig, da ein Kind sich nicht ohne weiteres über die elterliche Heiratseinwilligung hinwegsetzen könne, so ist dem zu erwidern, daß ja schon das Verlöbnis enge, dem ehelichen Verhältnis ähnliche Beziehungen zwischen den Verlobten mit sich bringt, die gleichfalls schon höchst unerwünscht sein können. Man stelle sich nur vor, ein volljähriges in üblem Rufe stehendes Mädchen will sich mit einem Sechzehn- oder Siebzehnjährigen verloben! Im übrigen muß doch auch auf die elterliche Autorität Rücksicht genommen werden, die in einer so wichtigen Frage ein Recht auf Achtung hat. Zudem sind die gegen die Annahme der Zustimmungsbedürftigkeit von Herrmann u. a. angeführten praktischen Beispiele ziemlich abwegig; denn in wie vielen Fällen wird ein „unverständiger Vormund oder bösartiger Vater" die Zustimmung verweigern und sich dadurch die väterliche Nutzung am eingeklagten Schadensersatz seines verlassenen Kindes entgehen lassen? Kann sich die Leugnung der Anwendbarkeit des § 107 nicht mindestens ebenso häufig gegen Minderjährige richten, wenn für die Eltern vielleicht völlig überraschend, gegen statt von ihnen Schadensersatzansprüche erhoben werden? Minderjährige (§ 106 und 2) bedürfen also der Einwilligung oder nachträglichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Erst mit Erreichung der Volljährigkeit kann die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die eigene ersetzt werden, wodurch das vorher schwebend-unwirksame Verlöbnis rückwirkend Gültigkeit erlangt. (§ 108 Abs. 3). Hatte jedoch der gesetzliche Vertreter die Zustimmung vor Eintritt der Volljährigkeit des Mündels verweigert, so sind

8) Vgl. Gütt, Min. Direktor: „Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik", insbesondere S. 19 ff. Ferner Nicolai in seinem Vortrag „Rasse und Recht" auf dem Juristentag 1933 und Richard Slottko „Über ein neues Ehescheidungsrecht" 1934. Der neue Staat kann zwar heute mangels genügender wissenschaftlicher Erkenntnis neben der negativen Eugenik (Ehegesundheitsgesetz, Blutschutzgesetz) noch keine positive Eugenik, die sog. Selektion oder Bevorzugung rassisch besonders wertvoller Elemente mit Erfolg durchführen. Doch sagt Ruttke „Familienpflege" in „Die Verwaltungsakademie" 1935 S. 7: „Nur durch eine ständige erzieherische Beeinflussung der heranwachsenden Jugend und zwar so, daß diese Beeinflussung der Jugend selbst nicht zum Bewußtsein kommt, ist es möglich, das Ziel der richtigen Gattenwahl zu erreichen. Auch müssen die Eltern rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß in den Kreis der heranwachsenden Jugend allmählich auch solche junge Volksgenossen mit einbezogen werden, die einmal als künftige Ehegefährten in Frage kommen." Vgl. auch Gütt „Bevölkerungs- und Rassenpolitik" S. 19: „Es muß also eine Zeit kommen, in der nur erbgesunde und rassisch wertvolle Mädchen geheiratet werden und in der die Eltern ihre Töchter nur noch gesunden und deutschblütigen Jünglingen und Männern zur Frau geben!"

die Verlöbniserklärungen zu wiederholen. Gewöhnlich aber werden Neuvornahme der Verlobung wie auch nachträgliche Genehmigung in konkludenten Handlungen zu finden sein, so namentlich in der Fortsetzung der persönlichen Beziehungen (vgl. Stutz S. 62 und Oldenbürger S. 18). Nach der herrschenden Meinung finden auf das Verlöbnis die §§ 1304, 1331 keine entsprechende Anwendung; denn das Verlöbnis kommt mangels Einwilligung des gesetzlichen Vertreters anders als die Eheschließung überhaupt nicht zustande, braucht und kann also gar nicht angefochten zu werden. Sondervorschriften für die Eheschließung und daher für die Verlobung ohne Bedeutung sind auch die §§ 1305 bis 1308 [9]). Ebensowenig zählt die Ehemündigkeit, die Erreichung der Volljährigkeit bezw. des 16. Lebensjahres zu den persönlichen Voraussetzungen der Verlobten, was sich ja schon aus der in § 1303 Abs. 2 ausgesprochenen Befreiungsvorschrift ergeben dürfte [10]).

Wer sich im Scherz verheiratet hat, ist rechtlich verheiratet, es gibt kein Zurück mehr; wer sich aber im Scherz verlobt hat, ist rechtlich nicht verlobt (§ 118). Nichtig ist die Scheinverlobung, gültig dagegen die Verlobung unter geheimem Vorbehalt. Die Anwendung des § 116 dient dem Vertrauensschutz des Mitverlobten und sichert den Rechtsverkehr. Sie steht dem im hohen Maße von der Sitte bestimmten Wesen des Verlöbnisses nicht entgegen. Kenntnis vom geheimen Vorbehalt des anderen Verlobten macht das Verlöbnis nichtig (ausführlich über § 116 Ramstedt S. 77 ff. und Herrmann S. 9). Ob ein Verlöbnis wegen Irrtums über Erklärung, Inhalt der Erklärung und über die den Erklärenden leitenden Motive angefochten werden kann, ist viel umstritten. Die enge Verstrickung dieser Frage mit der des wichtigen Grundes im Sinne des § 1298 Abs. 3 zwingt mich darüber erst später zu sprechen. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß die Anwendbarkeit der allgemeinen Anfechtungsregeln grundsätzlich bejaht werden soll. Ebenso halte ich mit der herrschenden Meinung die Anfechtung wegen Drohung und arglistiger Täuschung für möglich. Hat ein Verlobter ein ungewöhnlich schlechtes Vorleben geführt, so wird man ihn nach gerechtem Empfinden für verpflichtet halten, seinem Mitverlobten darüber Eröffnungen zu machen; denn, wer mit einer anderen Person in das vertrauteste und engste Verhältnis treten will, schuldet seinem Mitverlobten uneingeschränktes Vertrauen. Dieses schrankenlose Vertrauen mißbraucht aber in rechtserheblicher Weise durch arglistige Täuschung, wer nicht Vertrauen mit Vertrauen erwidert. Abzulehnen ist daher die Ansicht Herrmanns S. 12 f., der übersieht, daß im Bürgerlichen Gesetzbuch für Verpflichtungen der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242) besteht und deshalb das Verschweigen von Tatsachen, unter Umständen auch ohne Rechtspflicht zum Reden, die Anfechtbarkeit zur Folge haben kann (vgl. Staudinger zu § 123 IV, 1). RGR. fordern vor allem eine Offen-

9) Vgl. Prot. IV, S. 9 ff.. a. A.: wohl nur Kohler, S. 1.

10) So die herrschende Meinung, abweichend Endemann § 151a Anm. 16, jedoch wenig überzeugend.

barungspflicht, wenn sie durch ein zwischen den Beteiligten bestehendes Vertrauensverhältnis geboten ist. Es ist aber in aller Regel anzunehmen, daß bei Nuptuienten ein Vertrauensverhältnis bereits besteht. Daß ein ungewöhnlich schlechtes Vorleben die Anfechtbarkeit des Verlöbnisses sogar ausschließen kann, weil das Verlöbnis überhaupt nichtig ist, darüber wird weiter unten bei den Ehehindernissen zu handeln sein. Grundsätzlich treffen auf das Verlöbnis die allgemeinen Vertragsvorschriften der §§ 145 ff. zu.

Bedingte Verlöbnisse sind keine Seltenheiten. Doch wird wohl allgemein zu häufig eine aufschiebende Bedingung dort angenommen, wo in Wirklichkeit ein Vorvertrag abgeschlossen wurde, so, wenn die Beteiligten vereinbaren, sich zu Weihnachten oder Ostern zu verloben. Ob Vorvertrag oder aufschiebende Bedingung ist Auslegungsfrage und praktisch für Schadensersatzansprüche bedeutsam. Keine Bedingung liegt vor, wenn der Eheabschluß von einem ungewissen Umstand abhängig gemacht wird (so auch RGZ. 80/88). Die Möglichkeit einer auflösenden Bedingung ist zu bejahen. Bei Aufnahme einer auflösenden Bedingung wird der Verlöbnisvertrag jedoch meist gegen die guten Sitten verstoßen. Befristete Verlobungen erlangen dann keine Rechtswirksamkeit, wenn es sich um einen dies ad quem handelt, also die Beifügung eines Endtermins; denn eine solche Vereinbarung ist wohl begrifflich ausgeschlossen.

Was die Möglichkeit einer Stellvertretung betrifft, so ist die h. M. etwas „engherzig". Sie rechnet nicht mit den Volkssitten. Hat der Bauernsohn das entsprechende Alter erreicht, dann bringt ihm der Vater eine Braut in Vorschlag, deren günstige Vermögensverhältnisse er ausführlichst mit ihm bespricht. Erklärt sich der Sohn mit dem Vorschlag einverstanden, dann macht gewöhnlich der Vater an Stelle seines Sohnes den Freiersgang. Auf dem Kirchweg oder im Wirtshaus „verhandelt" er im Namen seines Sohnes mit dem Vater der in Aussicht genommenen Braut. Er hat dabei in der Regel freie Hand, die Verlobung von der Höhe der Mitgift abhängig zu machen. Wollte man nun ein solchermaßen zustande gekommenes Verlöbnis „wegen der höchstpersönlichen Natur des durch den Verlöbnisvertrag begründeten Verhältnisses" für nichtig erklären (Planck und Engelmann), so würde man die Beteiligten vor den Kopf stoßen. Bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen (die Braut schafft sich sofort Möbel an) wäre die Ablehnung der Klage in der Tat eine ungerechte Entscheidung. Eine alte ländliche Sitte, die auch vom Rechtsstandpunkt aus nicht als sittenwidrig bezeichnet werden kann, — daß eine Verlobung u. a. von den Vermögensverhältnissen der Braut abhängig gemacht wird, ist nicht allzu selten — würde die bäuerliche Braut um ihre Ansprüche bringen, weil das „Gesetz" das Verlöbnis als höchstpersönlich auffassen, die uralte Denkart der ländlichen Bevölkerung also „irrig" sein soll. Hier kann man es wahrlich verstehen, wenn Fraeb (JW. 1934, S. 2083) für das heutige Verlöbnisrecht die Forderung aufstellt, Dasein und Inhalt müßten sich vornehmlich nach den Anschauungen der Volksgemeinschaft und erst in zweiter Linie nach

Rechtssätzen bemessen. Die Möglichkeit einer Stellvertretung im Willen wird daher auf den einzelnen Fall abzustellen sein. Bei ihrer Beurteilung soll von den Anschauungen der Beteiligten ausgegangen werden, wobei freilich „Sittlichkeit" (§ 138) und in besonderen Zweifelsfällen „höchstpersönliche Natur des Verlöbnisses" zur Grenzbestimmung beitragen müssen[11]).

Der besondere Zweck des Verlöbnisses ist: Vorbereitungs- und Durchgangsstufe zur Ehe zu sein. Ist die Ehe nicht das Endziel, dann verbindet die Beteiligten vielleicht ein Liebesverhältnis, aber kein Verlöbnis. Rechtsunwirksam muß darum ein Verlöbnis sein, das nicht zur Ehe führen kann und zwar, weil entweder in- oder außerhalb der Person eines oder der Beteiligten liegende unbehebbare Hindernisse im Wege stehen oder weil die Beteiligten aus anderen Gründen offenbar nur eine für die Volksgemeinschaft wertlose Ehe eingehen können und wollen.

Unbehebbare Hindernisse bilden zunächst einige gesetzliche Ehehindernisse. Als Regel läßt sich hier jedoch nicht aufstellen, daß die aufschiebenden Ehehindernisse notwendig ein gültiges, die auflösenden dagegen notwendig ein nichtiges Verlöbnis zur Folge hätten. Wie schon angedeutet, kommt es hier auf einen anderen Gesichtspunkt an. Zwischen Verlöbnis und Ehe liegt ja gewöhnlich noch einige Zeit, und in dieser Zwischenzeit kann sich manches zum Guten wenden. So erklärt es sich auch, daß zur Zeit der Verlobung, wie schon besprochen, Ehemündigkeit, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie elterliche Zustimmung zur Eheschließung (§§ 1303 bis 1308) noch nicht vorzuliegen haben. Wohl kaum bestritten ist auch, daß die Ehehindernisse der mangelnden Wartezeit, Auseinandersetzung oder behördlichen Genehmigung einem wirksamen Verlöbnis nicht entgegenstehen. Ebensowenig wird die Anfechtung der Todesklärung (§ 1349) hinderlich sein, wenn es für den Fall gelten soll, daß die Anfechtung keinen Erfolg hat. Zweifelhaft erscheint schon das Verlöbnis zwischen der wegen Ehebruchs geschiedenen Frau und dem im Urteil als Ehebrecher Festgestellten. M. E. dürfte es hier Tatfrage sein, ob nicht auch dann wenn die Verlobung unter der Bedingung, daß die Befreiung nach § 1312 Abs. 2 nicht versagt wird (§ 308), ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Ein zwischen dem Adoptanten und dem Adoptivkind geschlossenes Verlöbnis wird in der Regel dann gültig sein, wenn es unter der Bedingung eingegangen wird, daß die Adoption aufgehoben wird. Unter Umständen kann es aber auch gleichfalls wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein (ebenso Dittenberger S. 104 ff., Planck und Engelmann). Für jeden Fall nichtig (§ 134) ist ein Verlöbnis, das gegen das Eheverbot des § 1310 Abs. 1 bis 3 (§ 1327 kommt nicht zur Anwendung) verstößt, sowie das Verlöbnis mit einer in gültiger Ehe verheirateten Person. Theorie und Rechtsprechung ließen bisher vielfach Ausnahmen zu (Dittenberger, OLG. 42/121, Planck und Engelmann). Doch dürften solche Entscheidungen

11) Vgl. Hermann, S. 23, der wohl zu weit geht; siehe auch Reichel „Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte" 1931.

heute wohl kaum mehr zu rechtfertigen sein. Im nationalen Staat soll besonders die sozial wertvolle Ehe in jeder Weise geschützt werden (vgl. Fraeb, a.a.O.). Das kann aber nur geschehen, wenn die Rechtsprechung den strengsten Maßstab anlegt und von dem Grundsatz ausgeht, daß das Wesen der Ehe Aufopferung und Pflichterfüllung bis zum Äußersten verlangt. Als sehr treffend müssen daher die Ausführungen Herrmanns S. 15 ff. angesehen werden (im Ergebnis ebenso Stutz S. 63, Warneyer I, 16; OLG. Köln, LZ. 1917, 289). Keine Rechtswirkungen können auch Verlobungen erlangen, die nur deshalb auf den Abschluß einer Ehe gerichtet sind, weil der Frau dadurch die Führung des Namens des Mannes ermöglicht werden soll. Das Gesetz verbietet zwar den Abschluß solcher Ehen nicht ausdrücklich, erklärt sie aber für nichtig. Das Versprechen der Ehe ist gleichwohl auf eine unmögliche Leistung — gültige Ehe — gerichtet und nach § 306 nichtig. Gleichgültig ist, daß eine solche nichtige Ehe nach fünfjährigem tatsächlichen Bestehen wirksam werden kann (§ 1325 a Abs. 2), wenn man auch von der Voraussetzung ausgehen muß, daß im allgemeinen auch diese Ehen für längere Zeit gedacht sind, und von vornherein eine durch Zeitablauf wirksam gewordene Ehe von den Beteiligten geplant ist; nicht deshalb werden nämlich diese Ehen wirksam, weil der Staat eine solche „Namensehe" nun plötzlich nach fünf Jahren einer von vornherein gültigen Ehe gleichwertig betrachtet, sondern lediglich, weil es seine Pflicht ist, die Rechtssicherheit zu wahren. Der Wille der Beteiligten ist also auf Abschluß einer Ehe gerichtet, die der Staat nie und niemals billigen kann, ja, die als sozialschädlich und sogar gegen die guten Sitten verstoßend, bezeichnet werden muß[12]). Hierauf gerichtete Verlöbnisse können nicht mit Rechtsschutz versehen werden. (Vgl. Planck).

Das Interesse des nationalsozialistischen Staates geht über die bisher besprochenen, größtenteils schon im liberalen Rechtsstaat angewandten Rechtsinstitutionen zur Förderung rechts- und staatspolitisch wertvoller Verlobungen hinaus. „Rassische Aufartung" hat man sich auf die Fahnen geschrieben, wie ich oben bereits andeutete[13]). Aus diesem Grunde muß, wie der Vorsitzende des Familienrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht am 18. Mai 1936 auf dem Leipziger Juristentag ausführte, auch das Verlöbnisrecht rassengesetzlich gedacht werden. Daneben wird schon das heutige Verlöbnisrecht erbhygienische Zusammenhänge beachten müssen.

Die erste einschlägige rassenpolitische Bestimmung brachte das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 33, das in Kapitel II § 1 a folgendes bestimmt: Wer ... mit

---

12) „§ 1325a ist inhaltlich ein Anwendungsfall der §§ 117 und 138" (Brandis in JW. 33, 2862).

13) Ruttke, in „Familienpflege, a.a.O., S. 2 ff.: „So ist also für einen deutschen Nationalsozialismus Familienpflege Voraussetzung. Das Ziel der so durchgeführten Familienpflege ist also die Bestgestaltung der Familie nach erbgesundheitlichen und rassischen Gesichtspunkten."

einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern erläßt." Diese gesetzliche Vorschrift enthält zwar für jeden Beamten das G e b o t, eine Verlobung mit einer Nichtarierin zu vermeiden, jedoch kein das Verlöbnisrecht als solches berührendes V e r b o t der Verlobung mit einer Nichtarierin; denn eine Zuwiderhandlung hätte lediglich die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, nicht aber die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Verlöbnisses zur Folge. Ähnliche Wirkungen hat die Bestimmung des Reichserbhofgesetzes vom 13. 9. 33, wonach Bauer nur sein kann, „wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist".

Einschneidende Neuerungen brachten jedoch das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 35 und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 35.

Seit dem Ehegesundheitsgesetz ist ein Verlöbnis mit einem wegen Verschwendung, Trunksucht oder Geistesschwäche Entmündigten oder unter vorläufiger Vormundschaft Gestellte (§§ 114, 1906) nicht mehr schwebend unwirksam und nach Genehmigung des gesetzlichen Vertreters gültig; die Entscheidung wurde vielmehr anders als bei Verlöbnissen Minderjähriger dem Ermessen des gesetzlichen Vertreters völlig entzogen und solche Verlöbnisse wurden für vollkommen nichtig erklärt. (§ 1 des Gesetzes, § 134 BGB.). Diese Neuregelung entspringt wie das ganze Ehegesundheitsgesetz erbhygienischen Erwägungen. Schließen die Beteiligten das Verlöbnis unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Entmündigung wegfällt oder Befreiung vom Ehehindernis durch den Reichsminister des Innern (§ 6 des Gesetzes) gewährt wird, bleibt das Verlöbnis nach § 134 gleichwohl nichtig. Es besteht namentlich bei Entmündigten die Gefahr erblicher Belastung und der Übertragung ihrer kranken Erbanlagen auf die Nachkommen. Deshalb können intime persönliche Beziehungen zu solchen Personen, insbesondere kann die Möglichkeit der Erzeugung unehelicher Kinder rechtlich nicht begünstigt werden. Der Gebrauch des Wortes „Verlobte" in § 1 Ehegesundheitsgesetz dürfte dem nicht entgegenstehen. Es handelt sich hier wohl nur um eine gesetzestechnisch übliche, streng juristisch nicht immer zutreffende Ausdrucksweise[14]). Wer ohne entmündigt zu sein an einer geistigen Störung leidet, die eine Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt, kann gleichfalls kein Verlöbnis eingehen. Hierunter werden vor allem solche Personen fallen, bei denen von Entmündigung abgesehen wurde, weil ihr Tätigkeitsgebiet nur sehr klein ist. Sie können sich wegen ihres gering bemessenen Aufgabenkreises zwar

14) Siehe § 1317, wo gleichfalls von Verlobten die Rede ist, ein wirksames Verlöbnis jedoch nicht vorausgesetzt wird. (So auch Engelmann zu § 1317, 2 a).

nicht selbst schädigen, dafür aber unter Umständen umsomehr die Volksgemeinschaft durch Erzeugung erbkranker, wertloser Menschen. Ob die Ehe und damit auch die Verlobung für die Volksgemeinschaft unerwünscht ist, wird vielfach vom bisherigen Lebenswandel abhängen[15]). Der gute Glaube an die Gültigkeit des Verlöbnisses bleibt bei den Verlobten wie auch bei Dritten unbeachtet. Unwirksam ist ferner die Verlobung, wenn eine beteiligte Person an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses oder an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teils oder der Nachkommenschaft befürchten läßt. Rechtlich kann selbst dann keine Verlobung zustandekommen, wenn beide Vertragspartner an einer ansteckenden Krankheit leiden. (Erbkranke Kinder sind zu befürchten!). Auch in den zuletzt genannten Fällen kann bedingter Verlöbnisabschluß — bedingt durch Befreiung nach § 6 des Gesetzes oder durch den Wegfall des Hindernisses — gleichfalls keine Rechtswirkungen haben; denn, wie schon oben gesagt, kann das Gesetz grundsätzlich die durch ein Verlöbnis geförderte Möglichkeit der Erzeugung erbkranker, unehelicher Kinder nicht begünstigen.

In einigen Fällen kann jedoch trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes ein gültiges Verlöbnis eingegangen werden, sei es, weil aus der versprochenen Ehe keine Kinder hervorgehen können (Unfruchtbarkeit oder Erreichung des 45. Lebensjahres, lebensgefährliche Erkrankung eines Verlobten §§ 1, Abs. 2, 24 und 25) oder weil die Beteiligten oder wenigstens der männliche Teil eine ausländische Staatsangehörigkeit haben (§ 5).

Nicht ganz leicht ist die Frage nach dem Schicksal des Verlöbnisses zu entscheiden, wenn nach seiner Eingehung ein Teil von einer Krankheit im Sinne des § 1 Ehegesundheitsgesetzes befallen wird. Kommen hier die allgemeinen Vorschriften über Unmöglichkeit zur Anwendung, etwa § 275? Das dürfte zu verneinen sein. § 275 ist dem Verlöbnis wesensfremd. Man wird vielmehr von Sinn und Inhalt des Verlöbnisvertrags auszugehen haben und von diesem Gesichtswinkel

---

15) Es muß auch an dieser Stelle wieder betont werden, daß bei der Verlobung eine Offenbarungspflicht über den zurückgelegten Lebenswandel zu fordern ist, sowohl im Hinblick auf das innige vertraute Verhältnis, das durch die Verlobung begründet werden soll, wie auch mit Rücksicht auf die berechtigten, strengen erb- und rassenhygienischen Forderungen; denn unter „geistige Störung" im Sinne dieser Gesetzesstelle fallen auch die in ihrer sozialschädlichen Art oft schwer erkennbaren Psychopaten, im Frühstadium chronischer Trunksucht befindliche sowie sexuell Abnorme. Der Hauptwert bei der Beurteilung der Ehetauglichkeit derartiger Kranker soll nicht auf das Krankheitsbild selbst, sondern auf die Beurteilung der Sippe, aus der der Kranke stammt, gelegt werden. Auch eine äußerlich bedingte nicht mit einem Erbleiden zusammenhängende Geisteskrankheit ist dann als Ehehindernis anzusehen, wenn dadurch die wirtschaftlichen und sittlichen Voraussetzungen für eine harmonische Ehe stark eingeschränkt würden (Vgl. Gütt, im Öffentl. Gesundheitsdienst, Mai 1936).

aus folgern, daß die unmögliche Erfüllung der Verlobungspflichten die Nichtigkeit und Auflösung des Vertrags bewirken muß[16]).

Nicht minder einschneidende Wirkungen als das Ehegesundheitsgesetz brachte das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 35 im Zusammenhalt mit seiner Durchführungsverordnung und der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 35. Nichtig sind hiernach vor allem Verlobungen zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und staatsangehörigen oder inländischen staatenlosen „Juden"[17]). (§ 1 des Blutsch.-Ges., § 5 der ersten Reichsbürgergesetzverordnung, § 15 Blutsch.-Verordnung, § 134 BGB.), gleichgültig, ob die Beteiligten im In- oder Auslande die Ehe zu schließen beabsichtigen. Die Abrede, das Verlöbnis solle unter der aufschiebenden Bedingung künftiger Befreiung vom Ehehindernis geschlossen sein (§ 16 Blutsch.-VO., § 308 BGB.), kann keine Gültigkeit des Vertrags bewirken; denn es liegt weder im Sinne des Blutsch.-Ges. noch der nationalsozialistischen Weltanschauung irgendwelche intime Beziehungen, wie sie ein Verlöbnis mit sich bringt, zwischen Juden und Deutschariern zu dulden, (vgl. die hohen Strafen für außerehelichen Verkehr, ferner Parteiprogramm Art. 4), sodaß man annehmen muß: jeder Verlobungsvertrag zwischen Deutschen und Juden ist nichtig, solange nicht Befreiung vom Ehehindernis gewährt ist. Das gleiche gilt von Verlobungen zwischen Juden im Sinne des § 5 ReichsbürgerVO. und Vierteljuden. Eine Verlobung zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und Vierteljuden ist dagegen vollwirksam. Die Vierteljuden sind den deutschen Volksgenossen gleichgestellt und sollen möglichst bald im deutschen Volke aufgehen. (Siehe Lösener, in „Neues Deutsches Reichsrecht"). Ehen zwischen Vierteljuden untereinander „sollen" nicht geschlossen werden (§ 4 Blutsch.-VO.). Es besteht also lediglich ein aufschiebendes Ehehindernis, das die tatsächlich geschlossenen Ehen nicht nichtig und die Ehegatten nicht strafbar macht (§ 8 Abs. 2 Blutsch.-VO.). Ein trotzdem eingegangenes Verlöbnis leidet an keinem Rechtsmangel. Anders muß die Entscheidung lauten, wenn sich deutsche oder Vierteljuden mit Halbjuden (§ 3 Blutsch.-VO.) verloben. Wenn Halbjuden den Vierteljuden und damit den Ariern auch nicht gleichgestellt sind, so nehmen sie doch eine diesen sehr nahe Stellung ein (vgl. die Straflosigkeit einer ohne Genehmigung geschlossenen Ehe, § 8 Abs. 2). Sie gelten grundsätzlich nicht als Juden im Sinne des Gesetzes, sondern als Mischlinge, die für das deutsche Volk womöglich noch in den nächsten Generationen gewonnen werden können. Ihre Verlobung ist in der Regel nichtig, gültig aber, wenn unter der aufschiebenden Bedin-

16) Vgl. dazu Misch S. 31 f.; Staudinger S. 14; Wolff, § 6, V.

17) „Jude" ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt (§ 5 Reichsb.VO.). „Halbjude", wer von zwei, „Vierteljude", wer von einem der Rasse nach volljüdischem Großelternteil abstammt. Halb- und Vierteljuden sind „Mischlinge". In gewissen Fällen kann auch eine „Halbjude" einem Volljuden gleichzubehandeln sein. Vgl. § 5 Abs. 2 Reichsb.VO.

gung der Befreiung vom Ehehindernis geschlossen. Nach dem Blutschutzgesetz bleiben die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits geschlossenen arisch-jüdischen Ehen auch ferner gültig. Das kann natürlich nicht gleichzeitig für solche Verlöbnisse gelten; denn die in diesen Verlöbnissen beabsichtigte Eheschließung ist ja verboten. Die versprochene „Leistung" wird also nachträglich unmöglich, der Vertrag nichtig und ipso iure aufgelöst. (Vgl. oben). Dasselbe gilt für Verlöbnisse zwischen Ariern und Halbjuden, die nachträglich durch Übertritt zur jüdischen Religion usw. (§ 5 Abs. 2 Reichsb.-Ges.) Volljuden werden.

Bevor ich die Besprechung der Erfordernisse eines wirksamen Verlöbnisses verlasse, möchte ich mich noch kurz drei Sonderfällen zuwenden, die bisher in der Literatur schon viel Staub aufwirbelten: das Verlöbnis mit einer Dirne, das Doppelverlöbnis und die Verabredung der Kinderbeschränkung. In neuerer Zeit war es Lepler, S. 13, der das Verlöbnis mit einer Dirne, die ihr schimpfliches Gewerbe nach der Verlobung noch fortsetzen will, für durchaus gültig erklärte (vgl. auch Engel in „Recht" 01, 535 und ebendort die gegnerischen Ausführungen von Lau). Die richtige Beurteilung der Frage des Dirnenverlöbnisses wie auch der Kinderbeschränkung scheiterte bisher an der aus dem Liberalismus und Materialismus geborenen falschen Auffassung von Ehe, Familienleben und damit auch vom Verlöbnis. Die Rechtsnorm, daß sich die Ehegefährten gegenseitig Treue schulden, war praktisch zum ius dispositivum geworden, wie Lepler richtig bemerkt. Die strenge Auffassung vom Zweck der Ehe war verloren gegangen. Die „Kameradschaftsehe" sollte die frühere Ehe ablösen [18]). Im heutigen Staat gibt es dagegen nur eine Auffassung, nämlich die, daß eine Dirne, die ihr Gewerbe nicht aufgibt, sich nicht wirksam verloben kann; denn sie will und kann offenbar niemals eine echte deutsche Mutter werden. Ihr Verlöbnis verstößt im nationalen Staate deshalb gegen die guten Sitten. Die Verabredung, die Kinderzahl zu beschränken, verstößt heute gleichfalls gegen die guten Sitten. Ausnahmen können nur in den seltensten Fällen zugelassen werden [19]). Zum Doppelverlöbnis ist schließlich noch folgendes zu sagen: Verspricht ein Verlobter ohne das erste Verlöbnis gelöst zu haben, einer zweiten Person, die vom ersten Verlöbnis keine Kenntnis hat (für den Fall der Kenntnis vom Doppelverlöbnis vgl. RG. 105/245), die Ehe, so gibt er notwendig gerade durch sein zweites Eheversprechen kund, daß er vom ersten Verlöbnis zurücktrete: denn wenn er schon ernstlich abermals die Ehe verspricht, dann muß er damit gleichzeitig zum Ausdruck bringen wollen, daß er zwei Personen heiraten will,

18) „Was ist im Bürgerlichen Gesetzbuch deutschen Ursprungs" von Lehnsen, S. 78 f.

19) Vgl. Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 275: „Auch die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muß dem einen größeren Ziele, der Vermehrung der Art und Rasse dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe". Vgl. auch Mössmer= a.a.O., S. 35, der die Verweigerung des Kindersegens zum wichtigsten Ehescheidungsgrund erklären will und § 4 des Vorschlags zu einem neuen Ehescheidungsrecht.

was ausgeschlossen ist, oder, daß er nur mit der zweiten Person die Ehe wünscht, also vom ersten Verlöbnis zurücktreten will. Dieser allein mögliche Wille wird regelmäßig in der zweiten Verlobungserklärung zu finden sein (a. A.: das Reichsgericht, dagegen Stutz, S. 56, vgl. auch Misch, S. 32). Freilich wird der Rücktritt und damit die Auflösung des ersten Verlöbnisses erst in dem Augenblick wirksam, wo die konkludente Erklärung der Verlassenen „zugeht" (vgl. u. S. 28). Diese Auffassung führt zu den praktisch brauchbarsten Ergebnissen und entspricht auch mehr dem Leben; denn „diese und sonst keine" wird der Freier sich sagen und nicht „ich will mich zur Eheschließung mit der zweiten Braut verpflichten, für den Fall, daß ich die erste Verlobung gelöst habe". So denkt in solchen Augenblicken wohl kein Mensch.

2. *Der wichtige Grund.*

Grundsätzliches.

Voraussetzung eines Verlöbnisbruches bildet, wie bereits besprochen, zunächst ein rechtswirksames Verlöbnis. Das Wort „Verlöbnisbruch" sagt uns, daß das Verlöbnis ordnungswidrig beendet wird, daß die Herbeiführung der Auflösung also ungerechtfertigt ist. Diesen Gedanken drückt das Gesetz in § 1298 Abs. 3 nur negativ aus, indem es erklärt: „Die Ersatzpflicht (für den verlassenen Teil) tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt." Das Fehlen eines wichtigen Grundes ist also nach § 1298 weitere Voraussetzung des Verlöbnisbruches. Daneben kennt das Gesetz aber, wie hier schon erwähnt sei, einen zweiten Fall des Verlöbnisbruchs, bei dem gerade das Vorliegen eines wichtigen Grundes Voraussetzung ist, nämlich bei der schuldhaften Veranlassung des Rücktritts des anderen nach § 1299.

Über die Frage, wann ein wichtiger Grund vorliegt, läßt uns das Verlöbnisrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches wieder einmal im Stich[20]). Es sollte hier offenbar eine Generalklausel aufgestellt werden, wie es auch an anderen Gesetzesstellen geschah[21]). Der Richter muß die Entscheidung finden, ohne an bestimmte Weisungen des Gesetzgebers gebunden zu sein. In vielen Fällen eine wahrlich nicht leichte Aufgabe!

Wissenschaft und höchstrichterliche Praxis sind jedoch im Laufe der Jahre helfend eingesprungen und haben wertvolle Richtlinien gezeigt. So sagt das Reichsgericht in JW. 1907 S. 178 vom wichtigen Grund: „Es müssen erhebliche Tatsachen vorliegen, die nach der in den Gesellschaftskreisen der Verlobten herrschenden Auffassung bei

20) Das ALR. dagegen zählte die Rücktrittsgründe in den §§ 100 ff. kasuistisch auf.

21) Siehe §§ 626, 712, 723 usw.

einer sachlichen die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigenden Würdigung geeignet gewesen wären, den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abzuhalten oder bei deren Vorhandensein unter den veränderten Verhältnissen die Aufrechterhaltung des Verlöbnisses und die Eingehung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann[22]). Das will folgendes bedeuten: maßgebend ist nicht, ob die Auffassung des Zurücktretenden oder der Gesellschaftskreise, in denen die Verlobten leben, den Rücktritt billigt, ebensowenig, ob rein sachliche, abstrakte Erwägungen des Richters zur Bejahung des wichtigen Grundes führen. Vielmehr kann eine volksnahe Entscheidung nur gefunden werden aus dem Zusammenhalt der Anschauungen der in Frage stehenden Volkskreise mit einer „sachlichen, die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigenden Würdigung", d. h. heute namentlich unter Zugrundelegung der rassisch-ethischen Bedeutung des konkreten Verlöbnisses im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschließung[23]). Jeder wichtige Grund wird daher nur relative Bedeutung haben.

Dem wichtigen Grund muß immer eine objektive Tatsache zugrunde liegen. Daneben als subjektives Merkmal Kenntnis des wichtigen Grundes durch den Zurücktretenden zu fordern, ist irrig; denn das Gesetz abstrahiert vom Subjektiven[24]). Es spricht lediglich vom wichtigen Grund, der mangels näherer gesetzlicher Regelung nur objektiv aufgefaßt werden kann (abzulehnen Frohnhausen S. 43; Engelhardt S. 21, richtig dagegen Lepler S. 21). Der wichtige Grund muß natürlich auch wirklich vorhanden sein. Nicht genügt eine bloße, wenn auch nicht leichtfertige Vermutung (auf Grund von Verleumdungen, unbegründetem schlechten Rufe; a. A.: RGR. und OLG. 33/335). Abgesehen davon, daß die gegenteilige Meinung im Gesetz keine Stütze findet, kann sie den verlassenen Teil ungerechterweise ungleich mehr schädigen als den zurücktretenden (außer Vermögensschaden Seelenschmerz über unbegründete Verleumdung usw.).

Möglich ist, daß den Zurücktretenden keine Ersatzpflicht trifft (§ 1298 Abs. 1) oder daß er eine Entschädigung erhält (§ 1299), obgleich ihn ein Grund zum Rücktritt veranlaßte, der keinen gesetzlichen Rücktrittsgrund bildet. Das wird dann der Fall sein, wenn sich im Prozeß ein wichtiger Grund aus anderen als den ursprünglich vorgebrachten Tatsachen ergibt. Freilich besteht hier die Möglichkeit, daß diese Tatsachen einen ersatzlosen Rücktritt deshalb nicht mehr rechtfertigen können, weil aus dem Verhalten des Zurücktretenden zu folgern ist, daß sie durch Verzeihung ihre Wirkung verloren haben. Zwar hat das Gesetz den Verzeihungsbegriff, worunter Schrift-

22) Ähnlich OLG. Celle, 33/335 und Sörgel zu § 1299.

23) Vgl. Cramer, S. 63, Frohnhausen S. 42 mit Anm. 5: Beispiel von der Braut, die wegen Ablehnung eines Zweikampfes durch ihren Verlobten zurücktritt: wichtiger Grund nach Ansicht der Lebensweise der Braut, dagegen kein gesetzlicher, weil strafbar. (Zutreffend für früheres Strafrecht).

24) Vgl. die Objektivierung der Scheidungsgründe bei Moessner, a.a.O., S. 12 ff.

tum und Rechtsprechung „die Äußerung eines inneren Vorgangs", dagegen kein Rechtsgeschäft erblicken, nirgends eindeutig festgelegt und die Verzeihung auch nicht als Erlöschungsgrund angeführt. Aber allemeine Erwägungen werden im Einzelfall mit Rücksicht auf die Natur der Sache aus der Verzeihung, die häufig schon in der Aufrechterhaltung des Verlöbnisses zu finden ist, den Schluß auf Verzicht der Geltendmachung dieser Tatsachen ziehen lassen. Nach herrschender Ansicht kann jedoch eine verziehene Tatsache unterstützend beim Vorbringen eines späteren Rücktrittsgrundes verwertet werden, ähnlich § 1573[25]). Nicht immer ganz einfach wird die Frage zu lösen sein, wann durch Zeitablauf der wichtige Grund verwirkt ist. Hier muß vor allem berücksichtigt werden, daß die Frist zur Geltendmachung des wichtigen Grundes nicht eher beginnen kann, als bis der Berechtigte Kenntnis des den Rücktritt begründenden Tatsachenkomplexes und zwar mit seinen wesentlichen Folgen[26]) [27]), nicht dagegen bis er Kenntnis von der Möglichkeit ersatzlosen Rücktritts hat[28]). Aber auch nach diesem Zeitpunkt kann in der Fortsetzung des Verlöbnisses noch nicht ein Verzicht auf die Geltendmachung erblickt werden. Man muß vielmehr noch angemessene Zeit zur reiflichen Überlegung gewähren.

Vielerörtert ist die Streitfrage ob vor der Verlobung liegende Tatsachen einen wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes darstellen und damit zusammenhängend, ob der Rücktrittsgrund des § 1298 Abs. 3 die Anwendbarkeit der Anfechtungsgründe ausschließt. Was zunächst das Verhältnis von Anfechtbarkeit und Rücktrittsgrund betrifft, so wurden hier, wie wohl kaum irgendwo, Konstruktionen versucht, die zum einen vom juristischen Standpunkt aus gekünstelt erscheinen, zum anderen gleichwohl nicht immer zur absoluten Gerechtigkeit verhelfen konnten. Die extremste Forderung vertrat Goldmann, der das Verlöbnis für unanfechtbar erklärte: Rücktritt und Anfechtung stünden im Gegensatz zu einander; der Rücktritt des § 1298 sei lex specialis, schließe also die Anfechtung aus. Goldmann fand nur wenige Anhänger, in jüngster Zeit wohl nur Köhn, (S. 54). Daß § 1298 nicht lex specialis gegenüber §§ 119 ff. sein kann, leuchtet leicht ein, wenn man sich vor Augen führt, daß auf einen einfachen Nenner gebracht, § 119 sich auf die Verlobung (als Rechtsgeschäft) und § 1298 auf das Verlöbnis, den Brautstand, bezieht, beide also verschiedene rechtserhebliche Tat-

25) Planck, S. 14; Schmidt S. 21, Frohnhausen S. 47 wollen diese nur für einen in gleicher Richtung liegenden Grund gelten lassen; richtig aber Kirchner S. 25, Engelhardt S. 2; Lepler S. 24 f.

26) OLGE. in „Recht" 1911, Nr. 2440.

27) So vor allem, wenn sich ein Verlobtenteil mit einer dritten Person verfehlt hat; zu weit die Auffassung der Rechtsprechung im Ehescheidungsrecht, die dem anderen Teil unbekannte, unverschuldete Folgen als mitverziehen betrachtet. Dagegen mit Recht: Moessmer, S. 44.

28) Darauf stellt das Gesetz auch bei der Anfechtbarkeit nicht ab. Maßgebend ist auch nicht die Kenntnis des subjektiv bestimmenden Rücktrittsgrundes.

sachen regeln; denn §§ 119 ff. handeln vom Irrtum bei Abgabe einer Willenserklärung, also hier der Verlobungserklärung, während § 1298 vom Rücktritt von einem Verlöbnis, also einer bereits abgeschlossenen Verlobung[29]) spricht. Wenn aber § 1298 keine Sondervorschrift darstellt, dann hätte das Gesetz die Anwendbarkeit der §§ 119 ff. auf das Verlöbnis ausdrücklich ausschließen müssen.

Einen vielbeachteten Standpunkt nimmt Planck (S. 14) ein. Er meint, die Beantwortung der Frage, ob die Anfechtungstatbestände stets als wichtige Gründe für den Rücktritt zu gelten haben, hänge davon ab, „ob man es für genügend erachte, daß der Rücktritt an sich sittlich gerechtfertigt ist oder ob man das entscheidende Gewicht darauf legt, daß der Rücktritt ohne Ersatz des in dem § 1298 bestimmten Schadens nicht unsittlich ist". Er kommt sodann zu dem Schluß, daß bei den Anfechtungstatbeständen der Rücktritt an sich sittlich gerechtferigt erscheine, daß aber bei schuldhaft irrtümlicher Erklärung, — so verlange es die Billigkeit — der Erklärende seinem Gegner für das Vertrauensinteresse einzustehen habe, während bei schuldlosem Rücktritt Ersatzlosigkeit möglich sei. Wider Planck's Ansicht sprechen namentlich zwei wichtige Gründe: sie führt ein Kriterium, das Verschulden ein, das den allgemeinen Anfechtungsvorschriften (§ 122) vollkommen fremd ist, was niemand bestreiten kann. (RGR. zu § 122 Anm. 1 u. a.). Ferner wirkt die erstrebte „Billigkeit" nur sehr einseitig. Erkennt man doch dem Erklärungsgegner lediglich dort einen Entschädigungsanspruch zu, wo auf Seiten des Erklärenden ein Verschulden gegeben ist. Das kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Die Haftung des im Irrtum Erklärenden für das Vertrauensinteresse des Erklärungsgegners ist sehr beschränkt. Sie ist schon dann ausgeschlossen, wenn der Erklärungsgegner fahrlässig den Irrtum des Erklärenden nicht erkannte. Diesen dürftigen Schutz aber wollen Planck u. a. dem Mitverlobten nehmen, der vom Rücktritt des anderen Teils meist überrascht, neben bitterem Seelenschmerz einen Vermögensschaden infolge Aufwendungen usw. erlitten und schließlich auch, besonders bei Frauen, den Zauber der Unberührtheit eingebüßt hat! Wenn schon die Anfechtungsvorschriften Anwendung finden sollen, dann können nicht vermeintliche Billigkeitsgründe den vom Gesetzgeber gewährten Interessenausgleich vereiteln. Im übrigen kommt bei § 122 der deutschem Rechtsempfinden durchaus entsprechende Gedanke zum Ausdruck, daß derjenige, der sein Wort gegeben hat, auch dafür einzustehen hat. Zu Unrecht will Planck in den meisten Anfechtungstatbeständen auch wichtige Gründe im Sinne des § 1298 sehen; denn der Rücktritt vom Verlöbnis setzt, wenn auch ein wichtiger Grund die Schadensersatzpflicht, beseitigt, notwendig etwas „Vollendetes" voraus. Das anfechtbare Rechtsgeschäft ist aber nichts „Vollendetes", es hat einen Mangel, die Anfechtbarkeit. Wer aber Brüchiges mit

---

29) Darüber, daß das Verlöbnis in § 1298 nur im Sinne von Brautstand aufzufassen ist, dürfte Einigkeit bestehen (Siehe Staudinger, Vorbem. 1b). Andere Gründe gegen Goldmann bei Herrmann S. 18 f.

vollem, ausdrücklich verbürgtem Recht[30]) vernichtet, der ist nicht dem gleichzustellen, der Festgefügtes zerschlägt. Gibt der Berechtigte in irgend einer Form zu erkennen, daß er sich nicht mehr an das Verlöbnis gebunden fühlt, so macht er eben von seinem guten Recht Gebrauch, er ficht dadurch an, tritt aber nicht von einem gültigen Vertrag zurück.

Gegen die uneingeschränkte Anwendung der Anfechtungsvorschriften wird nun freilich noch ein Moment angeführt, das von vielen entweder überhaupt nicht beachtet oder leichtfertig als praktisch unbedeutsam behandelt wird, obwohl es praktisch eine sehr große Rolle spielt: Die größten Aufwendungen werden beim Verlassenen in der Regel die Eltern gemacht haben. Ficht der Irrende die Verlobung an, ist er nach § 122 im Gegensatz zu § 1298 nur dem Mitverlobten, nicht dagegen dessen Eltern ersatzpflichtig. Verstößt diese Rechtsfolge aber wirklich gegen alle Gerechtigkeit, wie Köhn S. 54 vermeint, oder wäre es nicht eine ungerechte Belastung des Irrenden, ihm das Risiko der Inanspruchnahme durch ihn womöglich vollkommen unbekannte Dritte[31]) aufzuerlegen? Man darf doch nicht außer Acht lassen, daß die Haftung aus § 122 und § 1298, wie oben dargelegt, ganz verschiedenen Gründen und Erwägungen entspringen.

So dürfte also klar geworden sein, daß die Anfechtungsvorschriften durch § 1298 nicht ausgeschlossen sind, daß auch das Planck'sche Schuldmoment entbehrlich, ja sogar verfehlt ist, daß weiterhin die Angriffe Köhns unberechtigt sind und daß deshalb die strikte Anwendung der allgemeinen Irrtumsregeln juristisch möglich ist und praktisch allein zum gerechten Ausgleich führen kann[32]). Die Höhe des Vertrauensschadens nach § 122 bewegt sich im Rahmen des § 1298 Abs. 1 (ausführlich darüber Planck S. 14). Nicht einiggehen kann man aber mit Cramer S. 60, Neubecker (Arch. f. Bürgerl. Recht Bd. 31, S. 263) und Herrmann S. 20, nach denen ein wichtiges Unterscheidungsmittel zwischen Rücktritts- und Anfechtungsgründen die Zeit ihrer Entstehung sein soll (vor der Verlobung: Anfechtungsgrund, nach der Verlobung: Rücktrittsgrund). Richtig ist zwar, daß die Anfechtungsgründe spätestens bei der Verlobung vorliegen müssen. Doch können Rücktrittsgründe auch vor der Verlobung entstanden sein. Erinnert sei nur an den Motivirrtum, der zwar die Anfechtung nach § 119 nicht rechtfertigt, aber einen wichtigen Grund nach § 1298 bilden kann (die Geschwister der Braut sind geistesschwach).

Was über die Irrtumsanfechtung gesagt wurde, gilt auch für die arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung § 123. Mit Manigk (S. 737), Endemann (S. 51 Anm. 21) und Cramer (S. 32) wird man bei der Auslegung der §§ 119 und 123 die §§ 1333 bis 1335 nicht außer Acht lassen dürfen.

30) Der Irrende hat das Anfechtungsrecht, also ein Recht zur Vernichtung, ein sog. Gestaltungsrecht.

31) § 1298 gewährt ja auch Dritten, die an Stelle der Eltern gehandelt haben, Ansprüche.

32) Im Ergebnis ebenso Jancke, S. 55 ff., A. Schmidt, S. 46 f.

Der wichtige Grund des § 1298 setzt kein Verschulden des Mitverlobten voraus (so auch Staudinger S. 18 und RGR. S. 11). Verschulden des Zurücktretenden macht dagegen ersatzpflichtig; denn gegen Treu und Glauben handelt, wer aus seinem Verschulden zum Nachteil des anderen Teils Vorteil erhalten will. (Vgl. RG. 58/406 ff., Riezler[33]) spricht hier von „Berufung auf das eigene Unrecht" und nennt sie gewissermaßen einen Spezialfall des „Venire contra factum proprium". Wie im Eherecht gibt es auch bei der Verlobung keine Kompensation der Untreue. Haben beide Verlobte wichtige Gründe, so steht beiden der Rücktritt ohne Ersatzpflicht offen[34]).

Das Fehlen eines wichtigen Rücktrittsgrundes ist materielle Voraussetzung des Ersatzanspruchs nach § 1298, also Voraussetzung eines Verlöbnisbruchs, wie ich bereits ausführte. Gleichwohl hat der Verlassene zur Schlüssigkeit der Klage nur Rücktritt und Bestehen eines wirksamen Verlöbnisses zu beweisen, während für den wichtigen Grund dem Zurücktretenden die Beweislast obliegt. Ausschließlich im Falle des § 1299, über den weiter unten noch ausführlich gesprochen werden soll, hat der Kläger den wichtigen Grund zu behaupten und zu beweisen.

Typische Einzelfälle.

Nur im Hinblick auf die beabsichtigte Ehe können sich im nationalsozialistischen Staat, wie schon mehrfach angedeutet, Wert und Unwert eines Verlöbnisses bewerten lassen. Ein in solcher Weise bewerteter Verlöbnisbegriff muß aber auch im wesentlichen Ausgangspunkt sein für die Beurteilung, wann der Rücktritt gerechtfertigt und wann er ungerechtfertigt ist, also zum Verlöbnisbruch wird[35]). Daher will ich den Versuch unternehmen, die Rücktrittsgründe einem gemeinsamen Gesichtspunkt, nämlich dem der Gefährdung der künftigen Ehe unterzuordnen, wobei wiederum unterschieden werden soll zwischen der Gefährdung der Ehe als rassisch-sittlichem Gemeinschaftsverhältnis und der Gefährdung der Ehe als seelischer Gemeinschaft.

a) Die Gefährdung der Ehe als rassisch-sittliches Gemeinschaftsverhältnis.

Wenn an dieser Stelle nochmals rassenbiologische und erbhygienische Fragen gestreift werden sollen, so kann es sich lediglich um

33) Riezler, Venire contra factum proprium S. 3 und 176 ff. „Die Idee, aus der die §§ 162 und 815 hervorgegangen sind, ist der Ausdehnung auf weitere Fälle im Wege der Analogie fähig." So auch das RG. in ständiger Praxis, besonders ausführlich Bd. 58 S. 406 ff.

34) OLGE. in Seuff.Arch. 51 Nr. 29. Ausnahme: beide treten infolge des durch Verschulden des einen Teils verursachten wichtigen Grundes zurück. Darüber vgl. oben.

35) Vgl. RG. in JW. 1907, S. 178 über den wichtigen Grund: „. . . oder bei deren Vorhandensein unter den veränderten Verhältnissen die Aufrechterhaltung des Verlöbnisses und die Eingehung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann."

Sonderfälle handeln; denn grundsätzlich wird ja ein aus rassenbiologischen und erbhygienischen Gründen verbotenes Verlöbnis keine Rechtswirkungen erlangen. Blutschutzgesetz und Ehegesundheitsgesetz haben die rassenschädlichen Eheschließungen behandelt. Über die für die Eheschließung gesetzlich gezogenen Grenzen hinaus wird jedoch im Verlöbnisrecht besonders bezüglich der wichtigen Rücktrittsgründe noch manche Zweifelsfrage zu lösen sein. In diesem Zusammenhang sei nur kurz auf einiges hingewiesen.

Kann der reinarische Bräutigam zurücktreten, wenn sich herausstellt, daß ein Urgroßelternteil oder ein noch entfernterer Verwandter seiner Braut volljüdisch oder nachgewiesenermaßen wenigstens jüdischer Konfession war, was ja nach der Reichsbürgerverordnung die Fiktion des Volljuden begründet? Daß die beiden eine Ehe eingehen können, geht klar aus den einschlägigen Bestimmungen hervor (§§ 1 und 2 Blutsch.VO., § 2 Abs. 2 Reichsbürgerges.VO.; vgl. auch oben). Streitig mag aber zunächst schon sein, ob bei anfänglicher Unkenntnis seitens des arischen Teils ein Anfechtungs- oder Rücktrittsgrund vorliegt (§§ 119, 1333—1298). Das Reichsgericht sagt zwar in Bd. 145, S. 2: „Wegen der besonderen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Rassen erscheint die Zugehörigkeit zu einer Rasse, besonders zur jüdischen Rasse, nach der natürlichen Lebensauffassung als wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit eines Menschen und damit als p e r s ö n l i c h e E i g e n s c h a f t im Sinne der angegebenen Gesetzesvorschrift." (§ 1333), doch wird es schwer fallen, angesichts der Bestimmungen der Reichsbürgerverordnung und Blutsch.-VO. in unserem Falle noch von einer Zugehörigkeit der Braut zur jüdischen Rasse zu sprechen (anders wohl bei der Verlobung eines Ariers mit einer Vierteljüdin!). Die Judengesetzgebung wollte, wie schon betont, die rasseschädlichen Eheschließungen verhindern. Damit hat sie aber auch, ohne ein nationalsozialistischem Denken fremdes Kompromiß zu schließen, die erbbiologisch notwendige und wesentliche Grenze gezogen. Und so kann man auch allgemein sagen, daß Menschen, die zahlenmäßig noch weniger jüdische Ahnen besitzen als ein Vierteljude, die jüdische Eigenschaft schon völlig verloren haben. Zum gleichen Ergebnis dürfte man mit Hilfe der Mendel-'schen Vererbungsgesetze kommen. Liegt aber ein wichtiger Grund zum Rücktritt vor? M. E. nicht. Freilich begegnet man heute in Deutschland jedem jüdisch Anrüchigen mit äußerster Zurückhaltung; dennoch sprechen allgemeine Erwägungen gegen die Annahme eines wichtigen Grundes. Sollen schon jüdische Mischlinge nach dem Willen der Reichsregierung dem deutschen Volkstum wiedergewonnen werden, um wievielmehr muß dann verhindert werden, daß Personen, die ihm blutsmäßig noch angehören, aus ihm nicht verstoßen werden. Schließlich würde ja andernfalls zweckloser Spitzfindigkeit Tür und Tor geöffnet.

Andere Erwägungen dürften anzustellen sein, wenn es sich um die Grenzen des Ehegesundheitsgesetzes handelt. Ist eine Krankheit noch nicht in das Stadium getreten, in dem sie zum Ehehindernis

führen müßte, was beispielsweise bei Geschlechtskrankheiten nicht selten zutreffen mag, so muß dem gesunden Mitverlobten wohl häufig ein ersatzloser Rücktritt zugebilligt werden; denn, sobald die Möglichkeit weiterer ehehindernder Verschlechterung des Zustandes besteht, kann nach heutiger Auffassung dem gesunden Teil kaum die Tragung eines Risikos zugemutet werden[36]). Eine Krankheit leichterer Natur kann natürlich niemals den Rücktritt rechtfertigen. Haben überstandene Krankheiten Unfall oder Kriegsverletzung äußerliche Folgen hinterlassen, so darf nur in schwersten Fällen einseitige Auflösung ersatzlos erfolgen; denn im Leide erprobt sich ernstgemeinte Lebenskameradschaft. Nach Erlaß des Ehegesundheitsgesetzes läßt sich auch das Kammergerichtsurteil in JW. 20, 979 doppelt rechtfertigen, wonach hartnäckige Weigerung, bei Auftreten besorgniserregender gesundheitlicher Erscheinungen ärztliche Begutachtung zu erholen, zum Rücktritt berechtigt. De lege ferenda wäre es sogar begrüßenswert, anläßlich der vorgeschlagenen feierlichen Verlobung den Austausch von Gesundheitszeugnissen zur Pflicht zu machen. Dadurch würde so manche unerfreuliche Überraschung kurz vor der Eheschließung vermieden, wie sie künftig notwendig die erst für die Eheschließung vorgeschriebene Vorlegung des Ehetauglichkeitszeugnisses (§ 2 Ehegesundheitsgesetz) mit sich bringen wird. Zum mindesten wäre für die Nupturienten die Trennung in einem früheren Stadium leichter gemacht. Verschiedene Fragen erbhygienischer Art tauchen hier noch auf, so, ob rassische Minderwertigkeit eines arischen Mitverlobten (er ist slavischer Abstammung, oder er ist erheblich degeneriert) einen wichtigen Grund darstellen kann. Doch fallen richtiger Ansicht nach diese Probleme meist unter den Gesichtspunkt der Anfechtung.

Mit am wichtigsten und wesentlichsten in der Ehe ist die sittliche Gemeinschaft der Ehegatten. Es müssen daher schon an die Verlobten, die sich auf die Ehe vorbereiten wollen, gewisse sittliche Forderungen gestellt werden. Freilich dürfen sie sich nicht in Spitzfindigkeiten verlieren; denn Verlobte umschlingt eben noch nicht das feste, grundsätzlich unauflösliche Band der Ehe. Immerhin rechtfertigt unter Brautleuten in den meisten Fällen das, was man bei Eheleuten „ehewidrig" nennt, den Rücktritt. Gegen die sittliche Treupflicht[37]) ver-

36) Ähnlich schon „Recht" 1911, Nr. 2440, wo der Rücktritt immer dann für gerechtfertigt erklärt wird, wenn der andere Verlobte sich im außerehelichen Verkehr mit fremden Personen eine Geschlechtskrankheit zugezogen hat und diese heilbar ist. Die bloße Möglichkeit späteren Hervortretens nachteiliger Folgen sei immer noch schwerwiegend genug, zumal geschlechtliche Erkrankungen in viel höherem Maße als andere geeignet seien, ein Gefühl des Widerwillens und der Abneigung hervorzurufen. Vgl. auch L. G. Gleiwitz, vom 23. 5. 35, DRZ. 441: eine Lungenerkrankung bei der Verlobten ist ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis, ferner Bad. Rspr. 1913, 21 (Disposition zur Lungentuberkulose).

37) Ob die Verlobten aus rechtlichen oder sittlichen Gründen zur Wahrung der geschlechtlichen Treue gegenseitig verpflichtet sind, ist streitig und hier gleichgültig. Für Rechtspflicht Stutz, S. 29, Crome S. 198; für die sittliche Pflicht: Staudinger S. 15; für Rechts- und Sittenpflicht: Engelhardt, Seite 24.

stößt am schwersten, wer sich in Geschlechtsverkehr mit Dritten einläßt oder eine strafbare unsittliche Handlung begeht. Außerehelicher Geschlechtsverkehr vor der Verlobung und Schweigen über die Existenz eines unehelichen Kindes begründen nur ein Anfechtungsrecht des anderen Teils [38]).

b) Die Gefährdung der Ehe als seelische Gemeinschaft.

Die Brautleute wünschen, das innigste Verhältnis miteinander einzugehen, das es unter Menschen gibt. Freude und Leid wollen sie gemeinsam tragen. Nur der Tod soll sie voneinander trennen können. Diese Schicksalsverbundenheit wollen sie aber schon mit dem Verlöbnis anstreben und großenteils sogar verwirklichen. Erhebliche Mängel der seelischen Gemeinschaft während des Verlöbnisses erzeugen darum in der Regel einen wichtigen Grund zum Rücktritt, weil sie auch eine glückliche, wertvolle Ehe unmöglich machen. Wie weit geht nun diese seelische Gemeinschaft? Allgemein muß man sagen, daß sie unter Verlobten nicht beschränkter sein kann, als unter Eheleuten. Wollen sich Verlobte zu unerschütterlicher Lebensgemeinschaft rüsten, so muß sie in der Regel die gleiche Weltanschauung verbinden. Verhält sich ein Teil dem neuen Staat und seinem Führer [39]) gegenüber ablehnend, spottet er über die Zugehörigkeit zur SA., NS Frauenschaft usw., so kann darin ein wichtiger Grund gefunden werden. Die Ansicht Moessmers S. 54, weltanschauliche Gegensätze seien Gegensätze der Veranlagung, also Charaktereigenschaften, erscheint unhaltbar. Wie oft kommt es vor, daß geringer Verdienst die politische Einstellung beeinflußt. Lohnerhöhung dagegen macht den vorher Mißmutigen zum treuesten Staatsbürger! Hat sich der Charakter geändert? Nein! Der war immer der gleiche, nur allzumenschliche. Wichtige Gründe bilden auch Religionswechsel, Änderung der Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen, sowie tiefgehende Meinungsverschiedenheiten über wesentliche Fragen der Kindererziehung.

Nicht minder wird die seelische Gemeinschaft der beabsichtigten Ehe gefährdet, wenn sich ein Verlobter wiederholt liebloser Behandlung, Ehrenkränkungen, (RG. 98/13), mangelnder Rücksicht auf ein nervöses Leiden (LZ. 33, 118) oder gar der Mißhandlung gegenüber dem anderen Teil schuldig macht, wenn er sich aus Böswilligkeit oder Eigensucht den Plänen und Wünschen des anderen widersetzt, oder, wenn er ohne Grund die Eheschließung wiederholt

38) Vgl. Reichsgericht vom 18. Juni in Warn. Rspr. 32 Nr. 167, JW. 07, 257; Warn. 1919 Nr. 174.

39) Vgl. RG. 29. 11. 34; Warn. Entsch. Nr. 35 Nr. 23: „Die Beleidigung des Führers durch eine Ehefrau kann den Mann berechtigen, Scheidung der Ehe zu verlangen. Siehe auch Kritik zu diesem Urteil in Moessmer, S. 54, ferner S. 53: unüberbrückbare Gegensätze weltanschaulicher Art sind Scheidungsgründe.

hinausschiebt (JW. 25, 1112) [40]), Verlust der Stellung begründet wohl nur in den seltensten Fällen den Rücktritt. Unter diesen Umständen muß sich eben jeder Teil, soweit nur irgendwie zumutbar, in seinen Ansprüchen einschränken. Sie wollten ja beide die Lebens- und Schicksalsgemeinschaft in guten und in bösen Tagen (siehe auch „Recht" 1917 Nr. 412). Versagt die vorgesetzte Behörde die Zustimmung zur Eheschließung, so wird es Tatfrage sein, ob der Verlobte seinen bisherigen Beruf aufgeben und einen anderen ergreifen muß. Maßgebend ist, ob der Berufswechsel im konkreten Falle zugemutet werden kann. Diese Frage ist jedoch sehr umstritten. Zu weitgehend Dittenberger, S. 155 und Stutz, S. 66, die unter allen Umständen ein Verharren beim Verlöbnis fordern. Daß der Gemeinschaftssinn der Beteiligten im allgemeinen größer sein muß, als berufliche Interessen, zeigt die Entscheidung im Jahrbuch des deutschen Rechts, 1935, S. 401, wo es heißt: „Wenn der Verlobte seine Braut in seinem Geschäft als Leiterin anstellt und hierbei ermittelt, daß die Braut nicht in jeder Beziehung die für diese Aufgaben nötigen Eigenschaften besitzt, so rechtfertigt dies noch nicht die Lösung des Verlöbnisses, namentlich dann, wenn er mit der Braut längere Zeit geschlechtlich verkehrt hat."

Straffälligkeit wegen ehrloser oder gemeiner Taten, Sicherungsverwahrung oder sonstige Maßnahmen der Sicherung und Besserung haben regelmäßig begründete Abneigung des anderen Teils zur Folge. Der zurücktretende Mitverlobte muß daher ersatzlos bleiben. Anders lautet unter Umständen die Entscheidung, wenn Familienmitglieder des Mitverlobten straffällig geworden sind. Zutreffend lehnt OLG. Düsseldorf im Urteil vom 26. 6. 34 (JW. 34, 2082 f.) die Annahme eines wichtigen Grundes ab, wenn die Existenz des Bräutigams in der Stadt nicht gefährdet ist (die Braut erhält ja nach der Eheschließung seinen Namen), wenn die lange Dauer des Verlöbnisses eine besondere Treupflicht auferlegte und die Heiratsaussichten der Braut dadurch erheblich gesunken sind.

Schwere Konflikte können sich zwischen Elternliebe und Verlobtentreue ergeben. Verweigert der Vater die Zustimmung zur Ehe, oder hat sich der Bräutigam mit der Mutter der Braut verfeindet, dann kann nur wirklichkeitsnahes Einfühlen des Richters in die wahren Verhältnisse die richtige Entscheidung über begründeten oder unbegründeten Rücktritt gewährleisten. Das Reichsgericht glaubte in „Recht" 1915 Nr. 1098 ff. keinen Verlöbnisbruch annehmen zu müssen in einem Falle, wo zwischen Bräutigam und der von der Braut hochverehrten Mutter erbitterte Feindschaft entstanden war. Und das zu Recht. Weiterhin ist die Versagung oder Zurücknahme der elterlichen Einwilligung bei Minderjährigen dann kein wichtiger Grund, wenn sie aus nichtigen oder verwerflichen Gründen erfolgt. (RG. 58/254) Beim volljährigen Bräutigam wird die einseitige Auf-

40) Vgl. auch OLG. Seuff. Arch. 45 Nr. 253: Ein Verlobter muß bereit sein, aufs Land zu ziehen, wenn der andere Teil, vom Land stammend, dort guten Verdienst hat.

lösung in der Regel grundlos sein, bei der volljährigen Braut dagegen begründet, wenn ihr Vater aus triftigen Gründen die Einwilligung zur Eingehung der Ehe mit dem Bräutigam verweigert (OLG. 30/34). Bei minderjährigen Verlobten bleibt jedoch ersatzloser Rücktritt stets dann ausgeschlossen, wenn die elterliche Zustimmung durch Aufschiebung der Eheschließung oder Antragstellung auf Ersetzung der elterlichen Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ohne ernsthafte Folgen (Bruch mit dem Elternhaus) hätte umgangen werden können.

II. Der Vollzug des Verlöbnisbruchs.

„Der Verlöbnisbruch als Handlung ist eine eigenartige, einzig durch das Wesen der zu regelnden Materie begründete Erscheinung" (Engelhardt S. 17). Bei der Besprechung seiner Voraussetzungen mußten vielfach Bestimmungen des Eherechts zur Ergänzung herangezogen werden. Hier aber gibt es auch im Eherecht keine ähnliche Erscheinung; denn der Ehebruch bildet keine Parallele zum Verlöbnisbruch. Während der Ehebruch in einem Handeln wider die Pflichten eines Ehegatten besteht, sprengt der Verlöbnisbruch den analogen Rahmen, er bedeutet mehr. Mit anderen Worten: Verlöbnisbruch ist tatsächliche und rechtliche Auflösung des Verlöbnisse, Ehebruch dagegen nur Auflösungs- (Scheidungs)grund, nicht dagegen die Auflösung (Scheidung) selbst.

Die Auflösung erfolgt beim Verlöbnisbruch einseitig, also ohne Mitwirkung des Mitverlobten. Doch ist nicht immer derjenige Verlöbnisbrecher, der die Auflösung unmittelbar herbeiführt. Nicht an den äußeren Erfolg der Verlöbnisaufhebung knüpft das Gesetz mit Recht die Ersatzpflicht; denn damit träfe es häufig den unschuldigen Teil. Es geht tiefer und stellt denjenigen dem ohne wichtigen Grund Zurücktretenden gleich, der schuldhaft die Auflösung mittelbar verursacht, d. h. den anderen Teil zum Rücktritt schuldhaft veranlaßt (§ 1299). Andernfalls wäre einem findigen Kopf eine Gesetzesumgehung nicht allzu schwer gemacht. Um sich der Ersatzpflicht zu entziehen, bräuchte er ja nur selbst beim Verlöbnis zu verharren, dem Mitverlobten aber das Leben derart sauer zu machen, daß dieser von sich aus zurückträte. Der Gesetzgeber unterscheidet daher sinngemäß[41]) richtig zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Verlöbnisbrecher.

Bei beiden Arten von Verlöbnisbrechern ist zunächst nötig, daß ein Verlobtenteil zurücktritt. Dies geschieht durch eine Willensäußerung, die das Verlöbnis beendet. Damit erlöschen gleichzeitig die

41) In der Literatur findet sich freilich diese Unterscheidung nicht. § 1299 tritt hier gegenüber § 1298 in den Hintergrund.

Verlobtenpflichten, und aus dem nun folgenden Verhalten der Parteien kann ein wichtiger Grund nicht mehr hergeleitet werden (RG. Warn. 1914 Nr. 164; a. M. OLG. 35/434). Streit herrscht über die rechtliche Natur des Rücktritts. Teils (Planck S. 17, KGE. in OLG. 15/397) erblickt man darin eine bloße Rechtshandlung, die nur im beschränkten Maße den allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte unterworfen ist, teils und das wird die herrschende Meinung sein, (RG. 98/13; Staudinger S. 16; Stutz S. 78; Lepler S. 17) ein Rechtsgeschäft, worauf die allgemeinen Vorschriften in vollem Umfang Anwendung finden. Die letztere Ansicht dürfte die richtige sein. Erforderlich ist, daß der Zurücktretende wirklich den Rücktritt will. Wollen die Brautleute nur bei Dritten den Schein des Verlöbnisbruchs erregen, so bleibt das Verlöbnis bestehen, so, wenn dem Vater der Braut die Auflösung vorgetäuscht werden soll (RG. 141/358 und JW. 33/2329). Hat ein Minderjähriger ein gültiges Verlöbnis geschlossen, so bedarf er zum Rücktritt nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Dieser Ansicht huldigt auch das Reichsgericht in ständ. Praxis[42]). Die Angriffe Ramstedts S. 75 können daran nichts ändern. Wie Lepler S. 19 richtig betont, erschiene es als sittlich unhaltbar, wie auch praktisch undurchführbar, den Minderjährigen bis zur Erreichung der Volljährigkeit durch ein Machtwort des gesetzlichen Vertreters an das Verlöbnis zu binden. Juristische Bedenken können dieser Auffassung gleichfalls nicht entgegenstehen. Hier liegt eben ein Fall vor, wo die Anwendung einer allgemein gültigen Vorschrift der Sonderregelung des Verlöbnisses (unbeschränkte Rücktrittsmöglichkeit § 1297 Abs. 1) entgegenstehen würde[43]).

Der Zurücktretende kann seine Willensäußerung formlos, ausdrücklich oder stillschweigend kundtun (OLG. Düsseldorf in DRZ. 33 Nr. 154). An den Gebrauch bestimmter Ausdrücke ist er nicht gebunden. Regelmäßig liegt der Rücktritt im Zurückschicken des Verlobungsringes, in der Verlobung oder Verehelichung mit einer dritten Person[44]) oder auch schon in längerem Vermeiden persönlichen oder brieflichen Verkehrs (Seuff. Bl. 72, 265; Recht 1933/136). Zweifelhaft mag sein, ob im Selbstmord ein Rütritt vom Verlöbnis gefunden werden kann, besonders dann, wenn er offenbar geschah, um vom unglücklichen Verlöbnis loszukommen. Man wird hier Stutz

---

42) RG. 98/13; vgl. auch OLG. 15/397; gleiche Meinung ist übrigens auch die herrschende in der Literatur: Planck, S. 17; Dittenberger S. 81; RGR. Anm. 3 zu § 1298; a. M.: Staudinger, S. 14.

43) Schmidt, S. 12 verweist auf die Analogie zu den §§ 2275, Abs. 2 und 3 und 2296 Abs. 1; Glaser S. 31: „Man kann mir wohl verwehren mich zu verloben, mich aber nicht zwingen, verlobt zu bleiben".

44) Wirksam wird der Verlöbnisbruch bei der Eheschließung mit einer dritten Person mit der Wirksamkeit der Ehe (nachträgliche Unmöglichkeit; so Staudinger, S. 14; Wolff § 6, VI Anm. 37; ausführlich darüber Misch S. 31), bei dem Doppelverlöbnis dagegen erst mit dem „Zugehen" (§ 130) der in der zweiten Verlobung liegenden Willenserklärung an den verlassenen Teil; vgl. im übrigen oben. Über das Erfordernis des „Zugehens" vgl. unten.

S. 74 beipflichten, wenn er sagt: „Das angewandte Mittel ist ein anderes (als beim Verlöbnisbruch) und wirkt viel stärker (gleicher Ansicht Wolff, § 6; Staudinger S. 14).

Was den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verlöbnisbruchs betrifft, dessen Feststellung im Hinblick auf die Verjährungsvorschrift von Bedeutung ist, so sind zunächst zwei extreme Ansichten erwähnenswert, die eine vertreten durch Dernburg und Crome, die andere durch Planck S. 18 und RGR. S. 4. Während die ersteren den Rücktritt bereits dann für wirksam halten, wenn die Rücktrittserklärung in die Öffentlichkeit getreten ist (Zeitungsinserat), fordern Planck und RGR. positive Kenntnis des Verlassenen vom Rücktritt. Keine der beiden Ansichten finden im Gesetz eine Stütze; denn, wenn man schon im Rücktritt eine einseitige rechtsgeschäftliche Willenserklärung sieht, dann findet auf dieses Rechtsgeschäft beim Schweigen des Gesetzes auch die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Im Ergebnis ebenso RG. 105/246; JW. 23/292, Staudinger S. 14, Stutz Seite 78.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt weder ein gesetzliches noch ein vertragliches Rücktrittsrecht, wie Engelhardt und Lepler S. 17 eingehend klarlegen. Man kann vielmehr lediglich von einem berechtigtem und einem unberechtigtem Rücktritt sprechen. Die §§ 346 ff. finden daher nicht unmittelbar, sondern nur sinngemäße Anwendung.

Der einmal erfolgte Rücktritt ist unwiderruflich, auch, wenn sich ein Teil nachträglich zur Eheschließung wieder bereit erklärt, worin nichts anderes als ein Angebot zu einem neuen Verlöbnis gefunden werden kann (ebenso Warn. 1914, Nr. 164; RG. „Recht" 14, 1574; a. A.: Seuff. Arch. 46/196). Ob die vorübergehende Versöhnung einen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen enthält, dürfte stets Tatfrage sein. Doch kann ein solcher bei Minderjährigen nicht angenommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter nicht zustimmte (RG. 98/15). Die Versöhnung wird regelmäßig mit dem Willen, den Rücktritt rückgängig zu machen und nicht in der Absicht der Neuverlobung erfolgen[45]).

Der mittelbare Verlöbnisbruch setzt außer dem Rücktritt eines Teils noch ein weiteres voraus. Der Verlöbnisbrecher muß hier den Rücktritt durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, veranlassen. Wann ein wichtiger Grund gegeben ist, haben wir bereits zu bestimmen versucht. Es fragt sich also zunächst, was unter Verschulden zu verstehen ist. Daß die §§ 276 ff. wegen der familienrechtlichen Natur des Verlöbnisses nicht unmittelbar Anwendung finden können, kann nicht bestritten werden. Gleichwohl müssen sie aber sinngemäß gelten. Sehr bedeutsam ist weiterhin das Moment, daß das Verschulden, das einen wichtigen Grund zum Rücktritt bildet, im konkreten Fall für den Rücktritt kausal gewesen sein muß.

45) Ähnlich Engelhardt, S. 18.

C. DIE BESONDEREN RECHTSFOLGEN DES VERLÖBNISBRUCHS.

I. Die Ansprüche aus § 1298.

1. Ersatzfähigkeit und Ersatzberechtigung.

Wer das Verlöbnis mittelbar oder unmittelbar bricht, hat dem verlassenen Teil Schadensersatz zu leisten. Nach geltendem Recht soll darin weder ein indirekter Zwang zur Eheschließung liegen, noch eine Strafe für den Verlöbnisbruch. Selbst Verlobte sollen noch auf Grund völlig freier Entschließung die Ehe eingehen können. Dieser Grundsatz ergibt sich eindeutig aus § 1297, worin die Klage aus dem Verlöbnis auf Eingehung der Ehe ausgeschlossen ist und sogar die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für nichtig erklärt wird.

Über dieses Prinzip der Unerzwingbarkeit der Verlöbnispflichten, das geläutertes sittliches Empfinden gebieterisch verlangt, war man sich auch bei der Gesetzesberatung einig. Sollte man aber den verlassenen Teil für rechtlos erklären, wenn er in dem festen Glauben, es werde zur Eheschließung kommen, sich die Aussteuer angeschafft, eine Wohnung gemietet oder gar seine Stellung aufgegeben hatte? Hier einen Ausgleich zu suchen, entsprach gerechtem Empfinden. Aber wie sollte sich ein solcher Ausgleich mit dem Grundsatz der Unerzwingbarkeit der Verlöbnispflichten vereinbaren lassen? Wird nicht jede Entschädigungspflicht praktisch zum indirekten Zwang zur Eheschließung?

Dieser Ansicht war denn auch Gierke (Entwurf S. 396). Er wollte aber deshalb nicht auf die Schadensersatzpflicht des Verlöbnisbrechers verzichten. Im Gegenteil. Nach seiner Meinung sollte der schuldige Verlobte das positive Interesse zu ersetzen haben, „damit wenigstens in vermögensrechtlicher Hinsicht eine Sühne des Treubruchs erfolge." Um nicht der Spekulation Tür und Tor zu öffnen, erkannte das BGB. zwar grundsätzlich Entschädigungsansprüche an, begrenzte sie aber auf das Notwendigste. Trotzdem entspricht die heutige Regelung, die nicht einmal das volle negative Interesse gewährt, der Billigkeit. Auch das kommende Recht dürfte hier wohl kaum eine Änderung bringen.

Ersatzfähig sind nach § 1298 nur drei Arten von Verfügungen[46]), und zwar auch dann nur, wenn sie „angemessen" sind und „in Erwartung der Ehe" vorgenommen wurden. Was die beiden ersten Gruppen von Verfügungen betrifft, so nennt das Gesetz zunächst den Schaden der durch Aufwendungen und Eingehen von Verbindlichkeiten entstanden ist. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch des BGB. fällt unter Aufwendung auch die Eingehung einer Verbindlichkeit. Hier aber sollen die beiden Begriffe im Gegensatz zueinander stehen. Die-

46) „Verfügungen" hier nicht im streng technischen Sinn, sondern als zusammenfassende Bezeichnung für die in § 1298 Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten.

sen Gegensatz erkennt auch das Reichsgericht in Bd. 73 S. 145 an, wenn es erklärt, es handle sich bei der Eingehung von Verbindlichlichkeiten um noch unfertige, erst in Zukunft zu erfüllende Rechtsgeschäfte, (Zahlungsversprechen, Schuldeingehungen). Ein unfertiges Rechtsgeschäft liege dann nicht vor, wenn der Leistende sofort Geld oder Geldeswert hingebe. Dieser letzte Fall stellt die Aufwendung dar, und dazu zählt die genannte Entscheidung u. a. auch die Grundschuldbestellung; denn das Versprechen werde hier durch die Bestellung des dinglichen Rechts sofort erfüllt. Manche Schriftsteller zeigen den Gegensatz deutlich auf, wenn sie von der Aufwendung als Baranschaffung und von der Eingehung einer Verbindlichkeit als Kreditanschaffung sprechen. Bleibt noch der Begriff der sonstigen, das Vermögen oder die Erwerbsstellung berührenden Maßnahmen. Neben Rechtsgeschäften kommen hier rein tatsächliche Handlungen, wie auch Unterlassungen in Frage, so die Aufgabe des Berufes, der Nichtantritt einer Stellung, der Verkauf eines Grundstücks unter dem wahren Preis. Immer müssen aber diese Handlungen und Unterlassungen das Vermögen oder die Erwerbsstellung des Verlobten berühren, und noch eines sei für diese ganze Gruppe von Verfügungen hervorgehoben: immer muß es sich um ein Aktivwerden des Verlobten handeln; nicht fallen daher darunter Ereignisse, die von außen her einwirken, ohne Mitwirken einer Person. Nicht ersatzfähig sind darum die Kosten einer Erkrankung, die die Braut oder ihre Mutter durch Ärger oder Aufregung über den Verlöbnisbruch erleiden.

Alle diese Verfügungen müssen „in Erwartung der Ehe" vorgenommen worden sein. Dieser Begriff will uns zunächst sagen, daß alle Verfügungen kausal zur Ehe sein müssen. „Sie wären vernünftigerweise unterblieben, wenn der Verlobte den Verlöbnisbruch vorausgesehen hätte" (OLG. Königsberg, Urteil vom 11. 11. 32; RG. Warn. 1914 Nr. 254). Haben den Verlobten neben der Erwartung der Ehe auch noch andere Gründe zur Vornahme der Verfügung veranlaßt, so entscheidet der vorherrschende Beweggrund, der im Zweifel wohl die erhoffte Eheschließung sein wird. Wußte der Verlobte bei Aufgabe seiner Stellung bereits, daß der andere Teil die Heiratsabsicht aufgegeben hat, so kann er natürlich nicht trotzdem in „Erwartung der Ehe" handeln. (RG. 7. 3. 35; Warn. Entsch. 143). Auch solche Verfügungen, die ihren Zweck während des Verlöbnisses schon erfüllt haben, also nicht zum Zwecke der Ehe vorgenommen wurden, sind ersatzfähig. Sie sind ja gewöhnlich auch in Erwartung der Ehe getroffen (anders Endemann). Dauerleistungen, wie tägliche Beköstigung, Überlassung von Wohnräumen, werden einen Ersatzanspruch gegen den Verlöbnisbrecher begründen. Doch ist hier nicht einmal die Praxis der Gerichte einheitlich. (Vgl. RG. in LZ. 1917, 868; OLG. 14/243). Die Kosten des Verlobungsmahls hält die Rechtsprechung jedoch einhellig mit Recht für erstattungsfähig. Abzurechnen sind davon aber die Bewirtungskosten der zur Verlobungsfeier erschienenen Vewandten und Bekannten (OLG. 6/276). Hier handelt es

sich um die Übung reiner Gastfreundschaft. Unentgeltlich geleistete Arbeit hält OLG. Karlsruhe (Bad. Rspr. 33/128) nur dann für ersatzfähig, wenn anderwärts ein Gewinn entgangen ist.

Auszuscheiden sind nach der Rechtsprechung Schäden, die ihren Grund in dem engen persönlichen Verhältnis der Verlobten zu einander haben. Nicht ersatzfähig sind darum Blumenspenden, außer bei sehr kostbaren (a. A.: Frohnhausen S. 60), die Kosten von Kino- und Theaterbesuchen. Hierher sind ferner Reisekosten zu rechnen, jedoch ist zu scheiden, ob es sich um Reisen handelt, die der Vorbereitung der Ehe dienen oder Vergnügungsreisen. Lediglich erstere sind ersatzfähig (DRZ. 33 Nr. 303). OLG. Königsberg (Urteil vom 11. 11. 33) betrachtet mit Recht Reisekosten für Besuche der entfernt wohnenden Braut für erstattungsfähig, die Reisekosten zur Hochzeit des Bruders der Braut dagegen nicht. Den sog. Vorverlobungsschaden, das sind Aufwendungen vor, zum Zwecke und in Erwartung der Verlobung hat der verlassene Teil selbst zu tragen (KG. in OLG. 18/249). Er ist nicht in Erwartung der Ehe, sondern in Erwartung der Verlobung enstanden.

Eine berechtigte Schranke zieht das Gesetz, wenn es verlangt, daß die getroffenen Verfügungen „angemessen" sein müssen. Die Angemessenheit zu bestimmen, liegt im freien richterlichen Ermessen. Schwierig und umstritten ist die Entscheidung für den Fall, daß die beiden Verlobten unterschiedlichen Gesellschaftskreisen angehören. Sollen hier die Verhältnisse des verlassenen Verlobten oder die des Verlöbnisbrechers maßgebend sein? M. E. sollten hier billigerweise die Verhältnisse des Verfügenden bestimmend sein; muß man es bei einem vermögenden Verlobten nicht als angemessen finden, wenn er sich eine seiner Vermögenslage entsprechende Ausstattung oder Aussteuer beschafft? Meist wird hier aber § 254 zur Anwendung kommen, weil der Verlobte immer mit der Möglichkeit des Rücktritts rechnen muß und daher leichtsinnig und verfrüht handeln kann.

Die Ansprüche aus § 1298 sind ihrer Natur nach vertragliche. Beim Schweigen des Gesetzes konnten darum nur zwischen den Parteien Rechte und Verpflichtungen entstehen. Aus praktischen Gründen wurden jedoch auch die Eltern und Dritte für ersatzberechtigt erklärt. Ausschließlich dem Verlobten stehen indessen Ansprüche wegen sonstiger, das Vermögen oder die Erwerbsstellung berührender Maßnahmen zu. Die Ausdehnung der Ansprüche auf die Eltern ist deshalb voll gerechtfertigt, weil andernfalls fast regelmäßig der Ersatzanspruch illusorisch würde. Die Eltern sind es ja gewöhnlich, die die Ausstattung und Aussteuer beschaffen. Dritte Personen können für Aufwendungen und eingegangene Verbindlichkeiten Ersatz verlangen, wenn sie „an Stelle der Eltern" gehandelt haben. Das will nicht besagen, daß sie in Vertretung oder im Auftrag der Eltern Aufwendungen usw. gemacht haben müssen. Unter diesen Voraussetzungen stehen ihnen nämlich richtiger Ansicht nach die Ansprüche aus § 1298 nicht einmal zu; bei Vertretung oder Auftrag bilden vielmehr diese Rechtsverhältnisse die Anspruchsgrundlage. Anstelle der

Eltern handelt hingegen, wer während des Verlöbnisses solche Aufwendungen macht oder Verbindlichkeiten eingeht, die gewöhnlich Eltern im Hinblick auf die erhoffte Eheschließung vornehmen. Deshalb können auch Eltern und Dritte nebeneinander Ersatzansprüche haben. Nicht hierher gehören Geschenke, die anläßlich der Verlobungsfeier gegeben wurden.

2. Der ersatzfähige Schaden.

Nicht der immaterielle Schaden soll in § 1298 ersetzt werden, sondern nur tatsächlicher Vermögensschaden. Nicht hierher gehört die Ablehnung des Heiratsantrags, der der Braut während des Verlöbnisses von einem Wohlhabenderen gemacht worden ist (RG. JW. 02, Beil. 259[177]). Ebensowenig sind nach § 1298 die Vorteile erstattungsfähig, die für den verlassenen Teil aus der Eheschließung erwachsen wären.

Die Höhe des Anspruchs verringert sich, wie schon oben angedeutet, durch Mitverschulden (§ 254). So, wenn der Geschädigte sich nicht bemühte die verlorene Stellung wieder zu erlangen (RG. in Sörgel 1915, S. 105). Weiterhin muß sich der Berechtigte das anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwertung käuflich erworbener Gegenstände erlangt. Ist der fragliche Gegenstand nicht mehr verwertbar, so kann der Ersatzverpflichtete die Schadloshaltung solange verweigern, bis der Berechtigte den Gegenstand ihm herausgibt (§ 273; vgl. OLG. 14/243).

Die Art der Schadensersatzleistung kann verschieden sein. Gewöhnlich wird die Entschädigung in der Zahlung einer Geldsumme bestehen. Aber auch Rentenzahlungen sind möglich, namentlich dann, wenn der verlassene Teil seine Stellung in Erwartung der Ehe aufgegeben hat und zwar solange, bis er wieder Verdienst gefunden hat, wobei er jedoch nicht verpflichtet ist, jede sich bietende Arbeitsgelegenheit anzunehmen, falls sie seinen Verhältnissen und Kenntnissen nicht entspricht.

II. Der Defloration sanspruch.

Die Existenzberechtigung des § 1300 war von jeher bestritten. Dieser § gewährt der unbescholtenen Braut eine billige Entschädigung, wenn sie ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hat.

Der Begriff der Unbescholtenheit ist der gleiche wie in § 182 StGB. Er setzt also lediglich Unversehrtheit der Geschlechtsehre voraus (JW. 06 65. Nicht zu beziehen ist er auf die übrige Persönlichkeit der Verlobten. Straffälligkeit wegen Dieb-

stahl, Betrugs usw. ist unerheblich (a. A.: Frohnhausen S. 70)[47]). Geschlechtlich bescholten aber ist, wer freiwillig einen von Recht oder Sitte verbotenen geschlechtlichen Umgang gepflogen hat. Deshalb können auch Witwen sowie genotzüchtigte Frauen unbescholten sein; denn Jungfräulichkeit ist nicht Voraussetzung[48]). Andererseits muß freiwillige Hingabe zum außerehelichen Geschlechtsverkehr Bescholtenheit begründen, gleichgültig dürfte dabei sein, ob der Verkehr mit dem früheren Verlobten gepflogen wurde. Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen sind ausreichend. (Vgl. Lepler S. 47). Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts kann der Verlöbnisbrecher die Einrede der Bescholtenheit nicht daraus herleiten, daß ihm die Verlassene schon vor der Verlobung den Beischlaf gestattete[49]). Lepler S. 49 muß zugestimmt werden, wenn er sich dagegen wendet, daß das Reichsgericht im Geschlechtsverkehr eines Mädchens vor der Verlobung zwar ein gewisses Verschulden sieht, dieses aber bei Bestimmung der Unbescholtenheit für irrelevant erklärt (Warn. 1910, 402). Es verstößt doch gegen jedes billige Empfinden, die Braut zu Lasten des Verlöbnisbrechers reinzuwaschen, weil sie sich lediglich auf ein Mitverschulden des Bräutigams berufen kann. Im übrigen dürfte das Volksempfinden einem solchen Unbescholtenheitsbegriff gleichfalls entgegenstehen; denn ein Mädchen, das sich dem Bräutigam schon vor der Verlobung hingegeben hat, also zu einer Zeit, wo sie mit einer Eheschließung noch nicht bestimmt rechnen konnte, gilt im Volke wohl schwerlich mehr als unbescholten. Die sittlichen Verfehlungen brauchen nicht allgemein oder in einem engeren Kreise bekannt zu sein. Unerheblich ist auch, ob der Bräutigam davon weiß. Der Begriff der Unbescholtenheit kann nach dem Gesetzestext keine subjektiven Momente mit umfassen. Er stützt sich lediglich auf objektive Tatsachen. Nicht ganz richtig daher Kirchner, S. 43 (vgl. dazu Staudinger S. 22). Richtig dagegen bad. Rechtsprechung 33, 2: „Das Mädchen, das außerehelich verkehrt, bleibt nicht deshalb unbescholten, weil der Verkehr unbekannt blieb“[50]). Nur eine *während* des Verlöbnisses erfolgte Beiwohnung kann den Ersatzanspruch begründen[51]) und bis zu diesem Zeit-

---

47) So auch Planck, S. 20; Staudinger, S. 18, RG. 52/47.

48) Unbegründet daher der Ausdruck „Defloration sanspruch“ für § 1300.

49) RG. in Bad Rspr. 05, 235; Warn. 1910, 402; siehe bes. RG. 52/46, wo der Begriff Bescholtenheit in lebensferner Weise aus einer etymologischen Deutung hergeleitet wird.

50) Dagegen RG. 149 S. 147: . . . . „Immerhin ist zu fordern nicht bloß, daß die tatsächlichen Grundlagen eines makellosen Rufes infolge geschlechtlicher Verfehlungen erweislich verloren gegangen sind, sondern auch, daß irgendwelche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß *auch in den Augen Dritter* die gute Meinung vom sittlichen Wert der Frauensperson Einbuße erlitten hat.

51) Es muß daher sorgfältig ermittelt werden, wann das Verlöbnis stattgefunden hat. Schon in der Hingabe kann es begründet sein. (schlüssige Handlung!).

punkt muß auch die Unbescholtenheit vorgelegen haben. Im Prozeß hat die verlassene Braut ihre Unbescholtenheit nur dann nachzuweisen, wenn der ehemalige Bräutigam erhebliche Gründe gegen sie anführt. Sonst spricht eine gewisse Vermutung für die Unbescholtenheit der Braut.

Zur Gestattung der Beiwohnung während des Verlöbnisses ist die immissio seminis nicht erfordert, es genügt vielmehr die immissio penis [52]). Nicht ausreichend ist dagegen Berührung. Bei Beiwohnungsunfähigkeit der Braut muß ein Ersatzanspruch abgelehnt werden (anders KG. in OLG. 30/35), bejaht dagegen bei Zeugungsunfähigkeit des Mannes oder mangelnder Empfängnisfähigkeit der Braut. „Gestattet" wird die Beiwohnung dann, wenn die Braut in sie einwilligt. Daher steht ein Anspruch aus § 1300 bei Gewaltanwendung nicht in Frage. Hat der Bräutigam hinterlistig gehandelt, durch Täuschung oder Drohung die Einwilligung der Braut herbeigeführt, so wird man zu Gunsten der Verlassenen auch hier noch eine Gestattung annehmen. Hat die Braut zum Geschlechtsverkehr Anlaß gegeben, so kann ihr die Entschädigung deshalb nicht versagt werden. Wie die Einigung zwischen den beiden zustandekam, mag für das Bestehen des Deflorationsanspruchs — freilich nicht für seine Höhe — vollkommen dahingestellt bleiben [53]). Doch wird der Schluß auf Unbescholtenheit bei Veranlassung durch die Braut häufig gerechtfertigt sein.

Der Schaden, den § 1300 voraussetzt, ist im Gegensatz zu § 1298 ein immaterieller, kann aber als Ausnahme von der Regel des § 253 in Geld verlangt werden. Die Schädigung tritt infolge der Auflösung des Verlöbnisses trotz gestatteter Beiwohnung ein. Sie steht also regelmäßig mit dem Verlöbnisbruch, dagegen nicht notwendig mit der Beiwohnung im ursächlichen Zusammenhang.

Der immaterielle Schaden wird hauptsächlich in der Beeinträchtigung des guten Rufs und der Verminderung der Heiratsaussichten zu finden sein. Aber auch die zugefügte Kränkung und der seelische Schmerz, den die Braut durch die Art der Auflösung empfinden mußte, sollen mit dem Anspruch vergolten werden. Bei Bemessung der Höhe des Schadens wird der Richter alle Umstände des einzelnen Falles zu würdigen haben, so das Alter der Braut; denn je älter sie ist, desto geringer werden die Heiratsaussichten sein. Andererseits muß bei einer älteren Braut schadenmindernd ihre größere Einsicht und Eigenverantwortlichkeit herangezogen werden. Vermögen, Stand und persönliche Eigenschaften werden gleichfalls eine Rolle spielen. Hat die Braut durch den seelischen Schmerz einen Gesundheitsschaden erlitten, so kann dies nur auf die Heftigkeit des schadenerhöhenden Seelenschmerzes schließen lassen. Der gesundheitliche Schaden

52) So Staudinger, S. 21, Frank zu § 172 StGB.; anders Preuß. Gesetz vom 24. 4. 1854.

53) Lüpschütz meint, die Verlobte habe sich hier nichts nehmen lassen, sie gebe vielmehr, „gestatte" also nicht. Diese Argumentation dürfte unzutreffend sein. Vgl. Engelhardt, S. 63.

selbst ist aber nicht immateriell, kann daher auch bei § 1300 nicht direkte Berücksichtigung finden (RG. Warn. 1924 Nr. 181).

Für die Bemessung des Schadens ist der Zeitpunkt der Urteilsfällung bestimmend (RG. 102/384; RG. Warn. 1924 Nr. 181).

Die Entschädigung selbst besteht in einer einmaligen Abfindung in Geld. Dagegen kann keine Rentenzahlung verlangt werden. § 1300 gibt einen höchstpersönlichen Anspruch. Ausgeschlossen ist daher im Gegensatz zu § 1298, der ein reiner Vermögensschaden ist, Abtretung, Pfändung, Pfändbarkeit und Vererbung, außer bei eingetretener Rechtshängigkeit oder Anerkennung der Schuld.